

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 03.084
- Mitfahrerparkplatz Werler Straße -

Begründung zum Bebauungsplan

21.02.2011

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
2.	Anlass der Planung.....	3
3.	Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen.....	4
3.1.	Flächennutzungsplanung	4
4.	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	4
4.1.	Bebauungsplan der Innenentwicklung.....	4
4.2.	Vorprüfung / Artenschutzrechtliches Gutachten	5
4.2.1.	Fazit (Auszug aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten)	5
5.	Bestandsbeschreibung und Entwicklungsbeschreibung	5
5.1.	Vorhandene städtebauliche Strukturen	5
5.2.	Verkehrliche Situation.....	6
5.3.	Altlasten.....	6
6.	Inhalt des Bebauungsplanes	7
6.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
6.1.1.	Art der baulichen Nutzung	7
6.1.2.	Maß der baulichen Nutzung	10
6.2.	Bauweise, überbaubare Grundflächen, Stellung der baulichen Anlagen	10
6.3.	Erschließung / ruhender Verkehr / Verkehrsflächen.....	11
6.4.	Grün- und Freiflächen / Pflanzmaßnahmen	13
6.4.1.	Private Grünfläche	13
6.4.2.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 (1) Nr. 25 BauGB	13
6.5.	Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	13
6.5.1.	Versorgung des Plangebietes.....	13
6.5.2.	Entwässerung des Plangebietes.....	13
7.	Immissionen	15
7.1.	Gliederung der gewerblichen Bauflächen gem. Abstandserlass	15
7.2.	Die BAB 2 – vorhandene aktive Lärmschutzmaßnahmen	15
7.3.	Lärmschutztechnische Untersuchung zur Werler Straße	15
8.	Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 (1) und (4) BauO NW.....	21
9.	Hinweise.....	21
9.1.	Denkmalschutz	21
9.2.	Bergbau	22
9.3.	Sonstige Darstellungen	22
9.4.	Artenschutz.....	22
9.5.	DIN Normen.....	22
10.	Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte.....	22
10.1.	Flächenbilanz – Vorentwurf –.....	22
10.2.	Fundstellen.....	23

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.084 – Mitfahrerparkplatz Werler Straße – im Bereich der Gemarkung Rhyern, Flur 10, wird begrenzt von:

- der Autobahn A2,
- der Werler Straße (B 63),
- der Südgrenzen der Flurstücke 158 (Rulko) und 145,
- Westgrenzen der Flurstücke 164, 165, 168, 169 und 171,
- Südgrenzen der Flurstücke 171, 170 und 162,
- der Straße Vöhde und
- der Straße An der Windmühle.

Die genauen Gebietsgrenzen sind weiterhin dem Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha.

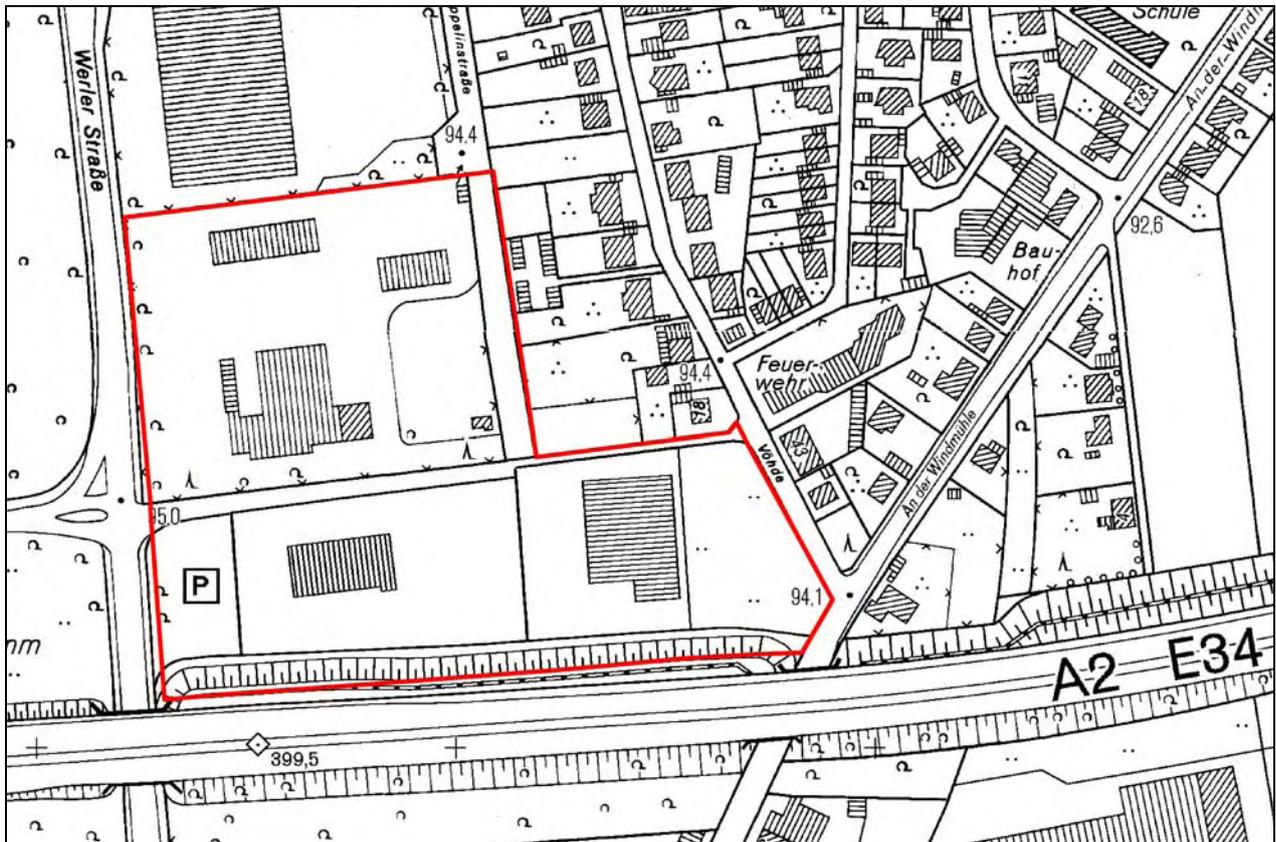


Abb. 1 - Lageplan des Geltungsbereiches - Auszug Deutsche Grundkarte (unmaßstäbliche Darstellung)

2. Anlass der Planung

Der Bereich nördlich der BAB 2 zwischen Werler Straße im Westen und der Straße Vöhde im Osten ist zu großen Teilen bereits entwickelt. Mit der Errichtung des Mitfahrerparkplatzes und der östlich angrenzenden Nutzung zu gewerblichen Zwecken unmittelbar nördlich der Autobahn hat sich auch der letzte, bis dahin noch nicht besetzte Bereich entwickelt. So ist im Laufe der Jahre ein direktes Nebeneinander von gewerblichen Betrieben – Werler Straße – und dem Wohnen – Vöhde – entstanden. Der Bereich ist momentan aber noch nicht planungsrechtlich gesichert. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan Nr. 03.084 – Mitfahrerparkplatz Werler Straße – zu erarbeiten, der das Nebeneinander dieser beiden Nutzungen, darüber hinaus aber auch die Problematik der verkehrlichen Belastungen der Werler Straße und vor allem des Knotenpunktes mit den Autobahnzufahrten zur BAB 2 regeln soll. Mit der entstandenen Zufahrt zum

Mitfahrerparkplatz und auch weiterführend zu den östlich gelegenen gewerblichen Bereichen ist die verkehrliche Situation in diesem Bereich so konfliktreich, dass zusätzliche querende Verkehre von Seiten des Mitfahrerparkplatzes die Leistungsfähigkeit der Werler Straße wesentlich beeinträchtigen würden. Ziel ist, die Hauptverkehrsströme auf der Werler Straße ungehindert fließen zu lassen und nicht durch untergeordnete, querende Verkehre zu beeinträchtigen.

3. Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen

3.1. Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich eine gewerbliche Baufläche im Westen an der Werler Straße, eine Wohnbaufläche als Straßenrandbebauung entlang der Vöhde und eine Grünfläche im Süden – parallel zur Autobahn A2 – dar.

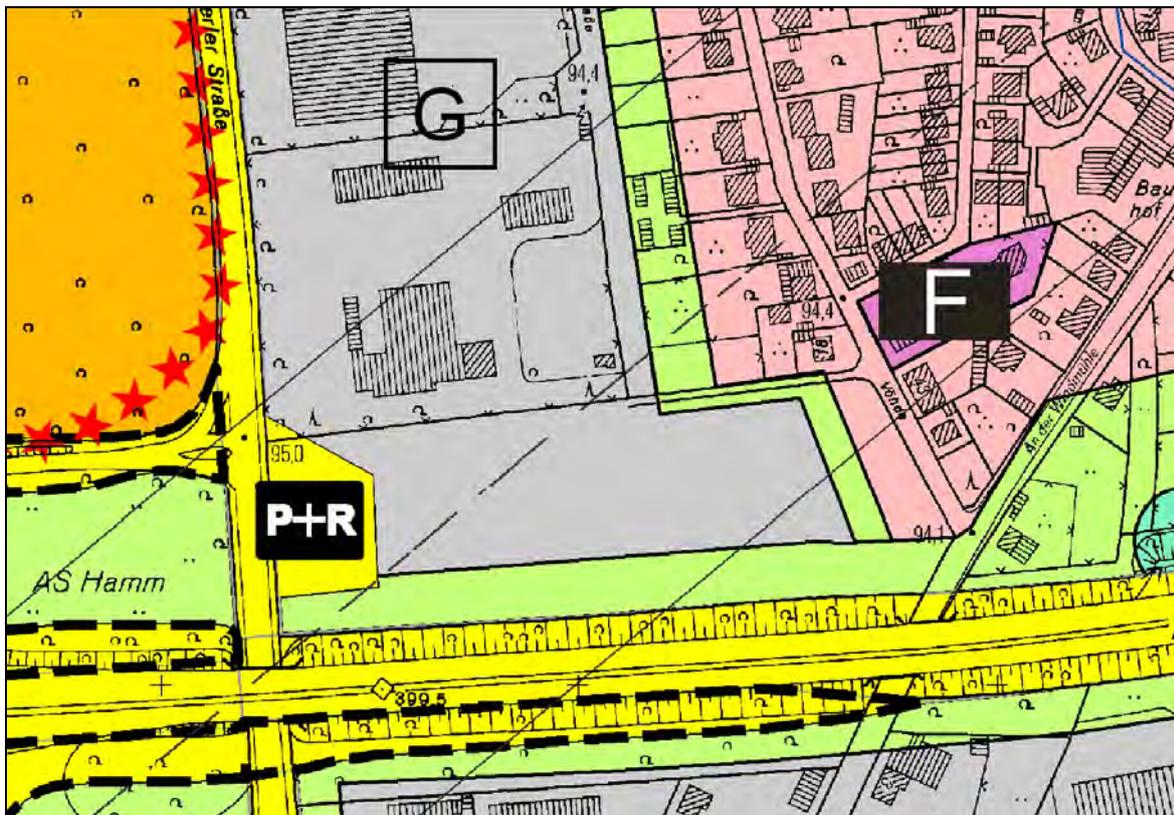


Abb. 2 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (unmaßstäbliche Darstellung)

Da die Wohnbauflächenentwicklung an der Vöhde nicht weiterverfolgt werden soll, ist der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da das Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, ist der Flächennutzungsplan nach dem Satzungsbeschluss und der Rechtskraft des Bebauungsplanes zu berichtigen.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Bebauungsplanbereich beschäftigt sich mit einem, zu großen Teilen bereits entwickelten Gebiet. Zur Sicherung zukünftiger Entwicklungen soll dieser Bereich lediglich planungsrechtlich gesichert werden und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Werler Straße sollen verkehrsinensitive Nutzungen ausgeschlossen werden. Mit einer bebaubaren Fläche von ca. 29.600 m²

kann der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erarbeitet werden.

Da die überbaubare Fläche die Größe von 20.000 m² überschreitet, ist gem. § 13a (2) BauGB eine Vorprüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB durchzuführen, um zu klären, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.2. Vorprüfung / Artenschutzrechtliches Gutachten

4.2.1. Fazit (Auszug aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten)

Das Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm weist für den Untersuchungsraum selber keine planungsrelevanten Arten nach. Der Abgleich der im Fachinformationssystem des Ministeriums für Natur und Umwelt des Landes NRW (FIS) genannten Arten mit den Gegebenheiten im Untersuchungsraum führt im Ergebnis dazu, dass für keine der benannten Arten ein potentielles Brutvorkommen angenommen werden kann. Die Nutzung als Nahrungshabitat kann insbesondere für Arten mit großem Raumanpruch (z. B. Greifvögel) nicht völlig ausgeschlossen werden, ist aber insofern nicht betrachtungsrelevant, da das Gebiet auf Grund der geringen Größe und Lage nicht als essentieller Bestandteil des gesamten Nahrungshabitats angesehen werden kann.

Dies gilt auch für weit verbreitete Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, die vom FIS für die abgefragten Lebensraumtypen nicht benannt werden, deren Vorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Jagd- und Nahrungshabitate, sofern sie nicht essentielle Bestandteile des Lebensraums bilden, unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz durch den § 44 BNatSchG. Die (theoretische) Nutzung als Teilhabitat begründet somit nicht den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, da dieser von populationsrelevanten Beeinträchtigungen (auf lokaler Ebene) bzw. auf die Beeinträchtigung der funktionalen räumlichen und ökologischen Zusammenhänge von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzielt. Beides trifft auf den Untersuchungsraum nicht zu.

Auf Grund des defizitären Zustands des Gebietes ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Die ausführliche artenschutzrechtliche Vorprüfung, welche durch das Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung, Hamm erarbeitet wurde, ist als Anlage der Begründung beigelegt.

5. Bestandsbeschreibung und Entwicklungsbeschreibung

5.1. Vorhandene städtebauliche Strukturen

Das Betrachtungsgebiet ist zum größten Teil bereits genutzt. Unmittelbar an der Werler Straße, nördlich der A2 befindet sich ein Mitfahrerparkplatz, welcher sehr gut frequentiert ist. Direkt östlich angrenzend hat sich eine KFZ – Werkstatt angesiedelt, die sich neben normalen Autos auch mit der Wartung von Lastkraftwagen beschäftigt. Den Abschluss der gewerblichen Nutzung in östlicher Richtung bildet der nicht wesentlich störende Gewerbebetrieb der Firma WIVA – Blumengroßhandel. Zur Straße Vöhde befindet sich ein momentan noch ungenutzter brachliegender Streifen.

Der südliche Bereich des Bebauungsplanes ist durch eine Zufahrt von der Werler Straße erschlossen. Der Knotenpunkt von Werler Straße / nördlicher Abfahrt A2 / und der Zufahrt zum Bebauungsplan wird durch eine Lichtsignalanlage gesteuert.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich die Firma Zeppelin / Catapillar, mit einer gewerblichen Nutzung, die grundlegend als KFZ – Reparaturbetrieb eingestuft werden kann. Die Firma wird über die Unnaer Straße und weiterführend über die Zeppelinstraße erschlossen. Die Firma Zeppelin hat momentan keine Zufahrt zur südlich am Grundstück vorbeiführenden Straße. (Zufahrt Mitfahrerparkplatz)

Es handelt sich bei der bestehenden Bebauung um großflächige Hallenbauten, die für ein Gewerbegebiet durchaus üblich sind.

Die beiden aufgeführten KFZ - Werkstattbetriebe befinden sich in einem Abstand von mindestens 100 m zur östlich angrenzenden Wohnbebauung und erfüllen damit die Bedingungen des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Bebauungsplanes befindet sich im östlichen Bereich eine Wohnbebauung entlang der Straße Vöhde, die in der weiteren Planung zu beachten ist.

5.2. Verkehrliche Situation

Der Planbereich ist ca. 6 km südöstlich der Innenstadt von Hamm entfernt gelegen. Er befindet sich unmittelbar an der Bundesautobahn 2 und der Werler Straße und ist somit für eine gewerbliche Nutzung optimal erschlossen.

Konflikte ergeben sich aus der Belastung der Werler Straße im Bereich der Einmündungen der Autobahnausfahrten. Vor allem der Schwerlastverkehr aus den südlich der Autobahn gelegenen Gewerbegebieten sowie die Verbindungsfunktion der B 63 zwischen der A2 und der A445 führen zu verkehrlichen Engpässen im Bereich der Autobahnzufahrten.

An einen derartigen Knotenpunkt bindet die Erschließungsstraße für den Bereich parallel zur Autobahn an. Dieser Sachverhalt spielt in der weiteren Bearbeitung eine wesentliche Rolle und wird unter Pkt. 6.3 „Erschließung“ der Begründung detailliert dargestellt.

5.3. Altlasten

Nach Auswertung des historischen Luftbildarchivs (1938-2006), der Liegenschaftskatasterkarten (1829-2009), historischer Stadtpläne (1930-2005), weiterer potentiell altlastrelevanter Datei- und Karteninformationen (z. B. histor. Topograph. Karten (TOS) (1840-2003) und Deutscher Grundkarten (DGK5) (1960-2007), archäologische Fundstellen, etc.) sowie von Bauakten (Zeppelinstr. 4; Werler Str. 383, 383a) haben sich folgende Untersuchungsergebnisse herausgestellt:

Die zu betrachtenden Flächen wurde von ca. 1829 bis ca. 1961 landwirtschaftlich zuerst als Grünland, später als Ackerland, Graben und Wegfläche genutzt. Großmaßstäbige Luftbilder des Jahres 1944 weisen für das Untersuchungsgebiet selbst nicht auf Bombentrichter hin. Luftbilder des Jahres 1945 sind hier für den Standort nicht vorhanden.

Seit ca. 1964 wird der nördliche Teilbereich (Flurstück 209) gewerblich durch ein Metallwerk (Zeppelin-Metallwerke GmbH) beansprucht. Im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten wird der Tankstellenbereich dieses Unternehmens bereits unter der Reg.-Nr. T 122 als altlastverdächtige Fläche geführt (siehe Abb. 3). Der südliche Teilbereich, der zuerst weiterhin als Ackerland und Graben verwendet wurde, wird erst seit ca. 2008 gewerblich von einer Kfz-Werkstatt, dem Mitfahrerparkplatz sowie eines Blumengroßhandels genutzt.

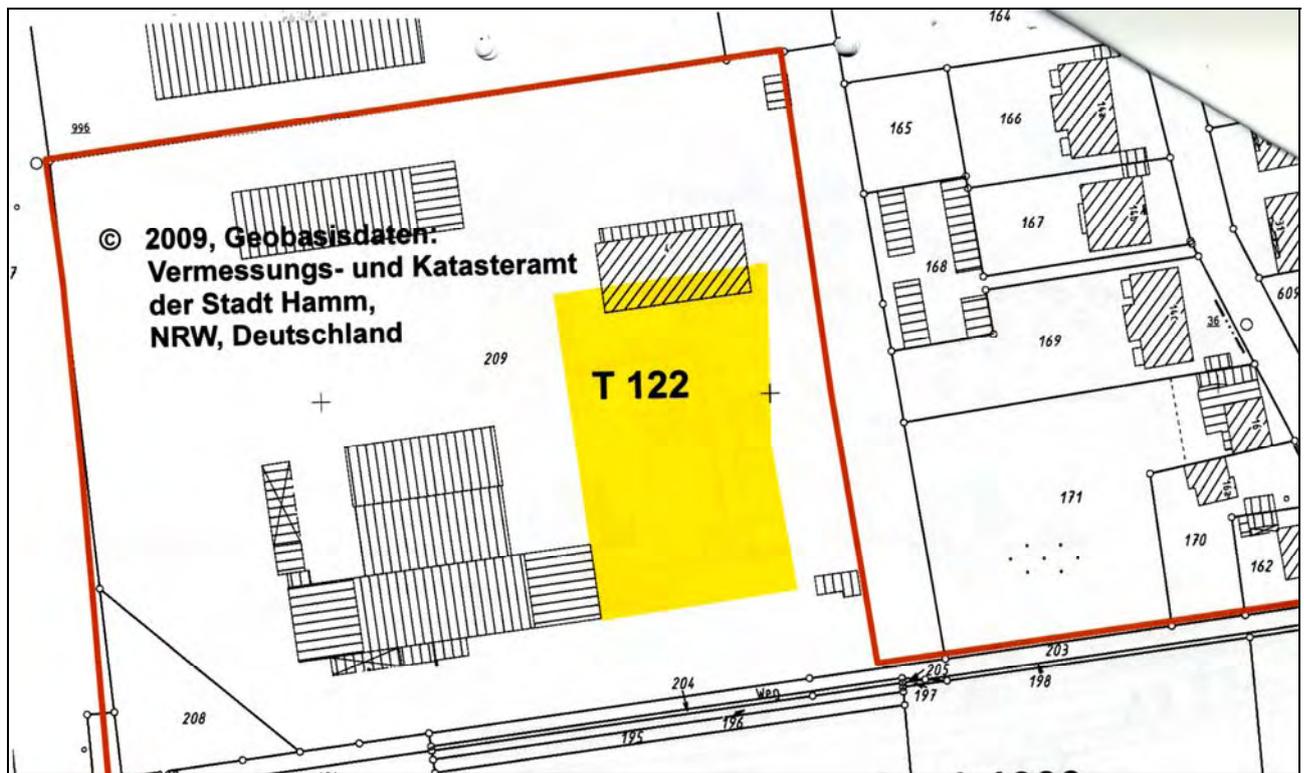


Abb. 1 – Auszug aus dem Altlastenkataster der Stadt Hamm (unmaßstäbliche Darstellung)

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1. **Art und Maß der baulichen Nutzung**

6.1.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches gliedert sich in zwei Bereiche. Zum einen der Bereich entlang der Werler Straße, der entsprechend der vorherrschenden Nutzung als Gewerbegebiet festgesetzt wird. Der Bereich, der an die Straße Vöhde bzw. an die Grundstücke der dort vorhandenen Wohnbebauung grenzt, wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Diese Gliederung ist aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden konfliktträchtigen Nutzungen von Wohnen und Gewerbe notwendig.

Unmittelbar an der Grenze zur östlich gelegenen Wohnbebauung bis zu einer Entfernung von 100 m zu den vorwiegend für das Wohnen genutzten Bereichen (Bemaßung siehe Planzeichnung zum Bebauungsplan) sind zum Schutz der Wohnbebauung an der Straße Vöhde für die Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

Festsetzung 1.2.:

Gemäß § 1 (9) BauNVO sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe1 und GEe 2 nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

Im Abstand von 100 m zur Wohnbebauung bis zur Werler Straße sind ebenfalls zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sowie GE 3 und GE 4 die Anlagen der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unzulässig. Weisen Betriebe der Abstandsliste VI mit entsprechender Kennzeichnung nach, das von ihnen ausgehende Emissionen die übli-

cherweise zulässigen Werte nicht überschreiten, so können diese ausnahmsweise zugelassen werden.

Festsetzung 1.1:

In den Gewerbegebieten GE1, GE 2, GE 3 und GE 4 sind Anlagen der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste zum RdErl des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, veröffentlicht am 12.10.2007, nicht zulässig.

Aus der Abstandsklasse VI der Abstandsliste sind die unter den laufenden Nummern 181, 182, 183, 185, 189, 192, 196 aufgeführten Anlagen unter Beachtung der Regelungen der Nrn. 2.2.2.5 des Abstandserlasses allgemein zulässig.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB sind die aus der Abstandsklasse VI vorstehend nicht genannten Betriebsarten ausnahmsweise zulässig, sofern ihr Immissionsgrad den Merkmalen der Abstandsklasse VII entspricht.

Mit der geschilderten Gliederung kann ein adäquates Miteinander bzw. direktes Nebeneinander der Nutzungen Wohnen und Gewerbe gesichert werden. Es können sich entlang des unmittelbaren Berührungsbereichs der beiden Nutzungen nur gewerbliche Betriebe ansiedeln, die keine negativen Einwirkungen auf das Wohnen haben. Mit Betrieben der Abstandsklasse VII, die im Bereich entlang der Werler Straße zulässig sind, wird dieser Grundsatz auch für weiter entfernte Bereiche fortgesetzt.

(Der Abstandserlass ist als Anlage der Begründung beigelegt und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.)

Auf Grund der schwierigen verkehrlichen Situation auf der Werler Straße und dem bereits geschilderten Knotenpunkt, der keinen weiteren wesentlichen Verkehren in diesem Bereich ausgesetzt werden darf, ist für die gesamten gewerblichen Bauflächen die Errichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher, Bordelle oder bordellartig betriebene Gewerbebetriebe sowie auch die Errichtung von Tankstellen unzulässig.

Ein vom Ingenieurbüro Geiger & Hamburgier GmbH erarbeitetes verkehrstechnisches Gutachten für den Knotenpunkt Werler Straße, Zufahrt Mitfahrerparkplatz und Zufahrt BAB 2 (siehe Anlage zum Bebauungsplan) zeigt die Problematik deutlich auf und beschreibt als Ergebnis die Notwendigkeit, die Verkehrsbelastungen aus dem Bereich Mitfahrerparkplatz und den angrenzenden Gewerbebetrieben zu beschränken.

Da die oben aufgeführten Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu einer Anschlussstelle einer hoch belasteten Autobahn erheblichen Zufahrtsverkehr erzeugen würden, sollen diese Nutzungen im Betrachtungsgebiet ausgeschlossen werden.

Zusätzliche Verkehre, die durch derartige Nutzungen generiert werden, würden die bereits geschilderte Problematik im Kreuzungsbereich mit der Werler Straße weiter verschärfen und sind somit im Bebauungsplan ausgeschlossen. Um einen gewissen Gestaltungsspielraum zur Nutzung der gewerblichen Flächen für kleine, den Betrieben unmittelbar untergeordnete Verkaufseinheiten, zu ermöglichen, sind ausnahmsweise:

- Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen, kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und kein city- oder zentrentypisches Sortiment vertreiben sowie

- Einzelhandelsbetriebe mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente entsprechend der Klassifizierung der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008: Kraftwagen (WZ 45.1); Kraftwagenteilen und -zubehör (WZ 45.32)

zulässig. (Festsetzung 1.6.)

Festsetzung 1.5.:

In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO die folgenden Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art unzulässig:

- *Betriebe des Beherbergungsgewerbes*
- *Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher.*
- *Bordelle oder bordellartig betriebene Gewerbebetriebe*

Tankstellen sind im Bebauungsplan nicht zulässig. Durch den damit verbundenen Kundenverkehr, der in dieser Lage auch von Verkehrsteilnehmern auf der Bundesautobahn 2 stammt, können erhebliche Störungen des Verkehrsflusses auf der Werler Straße verursacht werden.

Um vorhandene Gewerbebetriebe in ihrem Tätigkeitsfeld nicht negativ zu beeinflussen, ist in den Gewerbegebieten die Errichtung von Betriebstankstellen ausnahmsweise zulässig, z.B. für die Umrüstung von Kfz auf Autogas, sofern diese nur intern genutzt werden können.

Auf Grund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung sowie dem städtebaulichen Ziel dieses Gewerbegebiet nicht als Einzelhandelsstandort oder zur Ansiedlung von Vergnügungstätten zu nutzen, sind Vergnügungstätten sowie Bordelle in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Die aktuelle Standortpräferenz von Groß-Spielhallen (Vergnügungstätten) beschränkt sich nicht mehr ausschließlich auf hochfrequentierte Lagen in den Kernbereichen. Vielmehr wird oftmals auch die Nähe zur Autobahn mit der entsprechend optimalen Verkehrsanbindung gesucht. Auf Grund der geschilderten verkehrstechnischen Problematik der Werler Straße ist eine Ansiedlung von Vergnügungstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.084 nicht zulässig.

Festsetzung 1.3:

Die gemäß § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie die gemäß § 8 (3) Ziffer 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten sind in den gewerblichen Bauflächen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

Festsetzung 1.4

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen ist die Errichtung von Betriebstankstellen (dem Betrieb unmittelbar zugeordnet) ausnahmsweise zulässig.

Die Nutzung der gewerblichen Flächen wird weiterhin gem. § 1 (9) BauNVO in der Form in ihren Nutzungsarten begrenzt, dass allgemein zulässige Gewerbebetriebstypen wie Bordelle oder bordellartige betriebene Gewerbebetriebe auf Grund der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung entlang der Vöhde nicht zulässig sind. Gerade auch die Standortnähe zur BAB 2 kann zu einer hohen Fluktuation von Kunden führen, die dann die bereits vorhandenen verkehrlichen Konflikte noch verstärken würden.

Eine weitere Nutzungsbeschränkung erfolgt für die Gewerbegebiete GE 3 und GE 4, welche unmittelbar an die Werler Straße bzw. an den Mitfahrerparkplatz grenzen. Eine lärmtechnische Untersuchung zur Werler Straße (siehe Punkt 7 der Begründung) hat ergeben, dass sich die

benannten Bereiche innerhalb des Lärmpegelbereiches V befinden. Zum Schutz gesunder Arbeits- und auch Wohnverhältnisse ist in den gewerblichen Bauflächen GE 3 und GE 4 die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet ist, nicht zulässig.

Festsetzung 1.7

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 3 und GE 4 ist die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet sind, nicht zulässig.

Innerhalb des Gewerbegebietes GE 3, welches unmittelbar an die Werler Straße (B 63) grenzt, erfolgt die Festsetzung einer 20 m breiten Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist. Die breite von 20 m resultiert aus dem § 9 des Fernstraßengesetzes (FStrG) in den Bestimmungen bzgl. der Bebaubarkeit unmittelbar an Bundesstraßen geregelt sind. In diesem 20 m Bereich sind somit Hochbauten jeglicher Art unzulässig und die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen. (Festsetzung 3.2.)

6.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der den Anteil der überbaubaren Fläche am Gesamtgrundstück ausdrückenden Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO ermittelt.

Für die gewerblichen Bauflächen GE 1, GE 3 und GEe 1 werden eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 2,4 festgesetzt. Diese Werte orientieren sich an der von den BauNVO vorgegebenen Höchstgrenzen. Mit einer maximalen 3 – Geschossigkeit kann das Gebiet somit für eine gewerbliche Nutzung optimal ausgenutzt werden. Um in diesem Bereich eine entsprechende Höhenentwicklung anbieten zu können wird im Gewerbegebiet GE 1 und GE 3 eine maximale Traufhöhe von 14 m und im GEe 1 von 12 m festgesetzt. Die Unterschiede ergeben sich aus der Nähe des GEe 1 zur angrenzenden Wohnbebauung. So kann eine gewisse Staffelung sichergestellt werden.

Aufgrund der Nähe zur Autobahn und der Tatsache, dass sich die südlichen Bereiche fast vollständig im 100 m Streifen zur Autobahn befinden, ist die Geschossigkeit in dem GE 2, GE 4 und GEe2 Gebieten auf II Geschosse beschränkt und die maximale Traufhöhe auf 10,50 m festgesetzt worden. Die GRZ wird ebenfalls entsprechend der Richtwerte der BauNVO mit 0,8 und auf Grund der Zweigeschossigkeit die GFZ mit 1,6 festgesetzt.

Die maximalen Traufhöhen dürfen in den gewerblichen Bauflächen ausnahmsweise um 2,50 m überschritten werden, z. B. durch notwendige Aufbauten für Aufzugsschächte und technische Bauteile, soweit das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Traufhöhen beziehen sich auf die vorhandenen Oberkanten der endgültig hergestellten jeweils zugehörigen Straßenabschnitte.

6.2. Bauweise, überbaubare Grundflächen, Stellung der baulichen Anlagen

Für die Gewerbegebiete wird eine, den Gewerbebetrieben entsprechende, abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Es können somit gem. § 22 (2) BauNVO auch für ein Gewerbegebiet typische Einzelgebäude mit einer Länge über 50,0 m errichtet werden. Entsprechende Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken sind gem. den Bestimmungen der Landesbauordnung einzuhalten.

6.3. Erschließung / ruhender Verkehr / Verkehrsflächen

Die zu betrachtenden Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes werden durch mehrere Straßen erschlossen. Das Gewerbegebiet im südlichen Bereich entlang der BAB 2 (GE 2, GE 4 und GEe 2) wird über die Zufahrt „Mitfahrerparkplatz“, abgehend von der Werler Straße, erschlossen.

Die gewerblichen Bauflächen im nördlichen Bereich (GE 1, GE 3 und GEe1) werden aus nördlicher Richtung über die Zeppelinstraße erschlossen. Eine Zufahrt über die öffentliche Verkehrsfläche „Mitfahrerparkplatz“ besteht momentan nicht.

Der Bebauungsplan setzt unter Bezugnahme auf ein vom Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH erarbeitetes Gutachten zur Leistungsfähigkeit der Zufahrt Mitfahrerparkplatz am Knoten Werler Str. / Anschlussstelle A2 Nord fest, dass eine Zufahrt vom „Mitfahrerparkplatz“ zu dem Gewerbegebiet GE1/GE 3 nicht zulässig ist. Hierfür wird entsprechend ein Ein- und Ausfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass zusätzliche Verkehrsbelastungen insbesondere querende Verkehre zu und vom Mitfahrerparkplatz mit der Funktion der Werler Straße und den dortigen Hauptverkehrsströmen am benannten Knotenpunkt nicht kompatibel sind.

Der in den Gewerbegebieten GE 1, GE 3 und GEe 1 ansässige Betrieb ist momentan mit einer baulichen Umgestaltung seines Betriebsgeländes beschäftigt und strebt mit diesem Konzept auch die Zufahrt über die Straße „Mitfahrerparkplatz“ vor. Vor allem die Erreichbarkeit von der BAB 2 für ca. 10 Schwerlastfahrzeuge mit Baumaschinen täglich könnte mit diesen Maßnahmen wesentlich verbessert und die Organisation des Betriebsablaufes auf dem Gelände selbst optimiert werden. Eine entsprechende Zufahrtsmöglichkeit ist dem Unternehmen, nach Absprache mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, im Zuge eines Grundstücksgeschäfts zugesichert worden. Für die Ausbildung bzw. Erweiterung des Kreuzungsbereiches Werler Straße / Zufahrt Mitfahrerparkplatz wurde ein Grundstücksbereich der Firma Zeppelin benötigt und diese Fläche von der Stadt Hamm erworben.

Die Auflage des Landesbetriebs Straßen NRW, die Zufahrt Mitfahrerparkplatz noch etwas zu verlängern, wurde von der Stadt Hamm erfüllt.

Die Werler Straße, die die wichtigste Ein- / Ausfahrtstraße im südlichen Hamm darstellt und die Anbindung an die Bundesautobahn 2 sicherstellt, ist momentan bereits sehr stark belastet.

Aus diesem Grund ist eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Grünen Welle Werler Straße zwischen den Knoten Unnaer Straße und Oberallener Weg im Juni 2008 beauftragt worden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 02.12.2008 die Umsetzung der im Gutachten formulierten Maßnahmen beschlossen.

Das Gutachten macht deutlich, dass Vorhaben, die zur Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion beitragen, nicht durch den Bebauungsplan zugelassen werden können.

Mit dem Neubau der Bundesautobahn A445 (von Werl bis zur BAB 2) wird sich die Situation für die Werler Straße verbessern, da vor allem der Schwerlastverkehr, aber auch der motorisierte Individualverkehr auf die neue Autobahn ausweichen wird. Somit entstehen mit der Übergabe der neuen Autobahn A445 auch wieder Möglichkeiten aus dem Bereich Mitfahrerparkplatz mehr Verkehr in den Knotenpunkt zu führen.

Die Errichtung der A445 ist im Bundesverkehrswegeplan als vorrangiger Bedarf eingestellt und mit der höchsten Prioritätsstufe klassifiziert. Die Kosten / Nutzen Betrachtung stellt sich bei dem geplanten Neubau als äußerst positiv dar. Für die A445 liegt die Linienbestimmung bereits vor und das Planfeststellungsverfahren ist kurz vor der Einleitung.

Die mit dem Neubau entstehenden Verkehrspotentiale sollen den bereits ansässigen Unternehmen zu gute kommen und nicht neuen Vorhaben die den Verkehr auf der A2 ansprechen, z.B. Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe, dienen.

Um mittelfristig der Firma Zeppelin die zugesagte Zufahrt zu ermöglichen und die Ausnutzbarkeit des Gewerbegebietes (GE 1, GE 3 und GEe 1) zu verbessern, soll im Bebauungsplan als bedingte Festsetzung mit aufgenommen werden, dass bei der Übergabe der Bundesautobahn A445 eine Ein- und Ausfahrt für den nördlichen Teil des Gewerbegebiets zur Straße „Mitfahrerparkplatz“ möglich ist.

Hierfür erfolgt in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eine entsprechende Nebenzeichnung (siehe Abb. 4). Diese wird durch folgende textliche Festsetzung im Weiteren näher bestimmt:

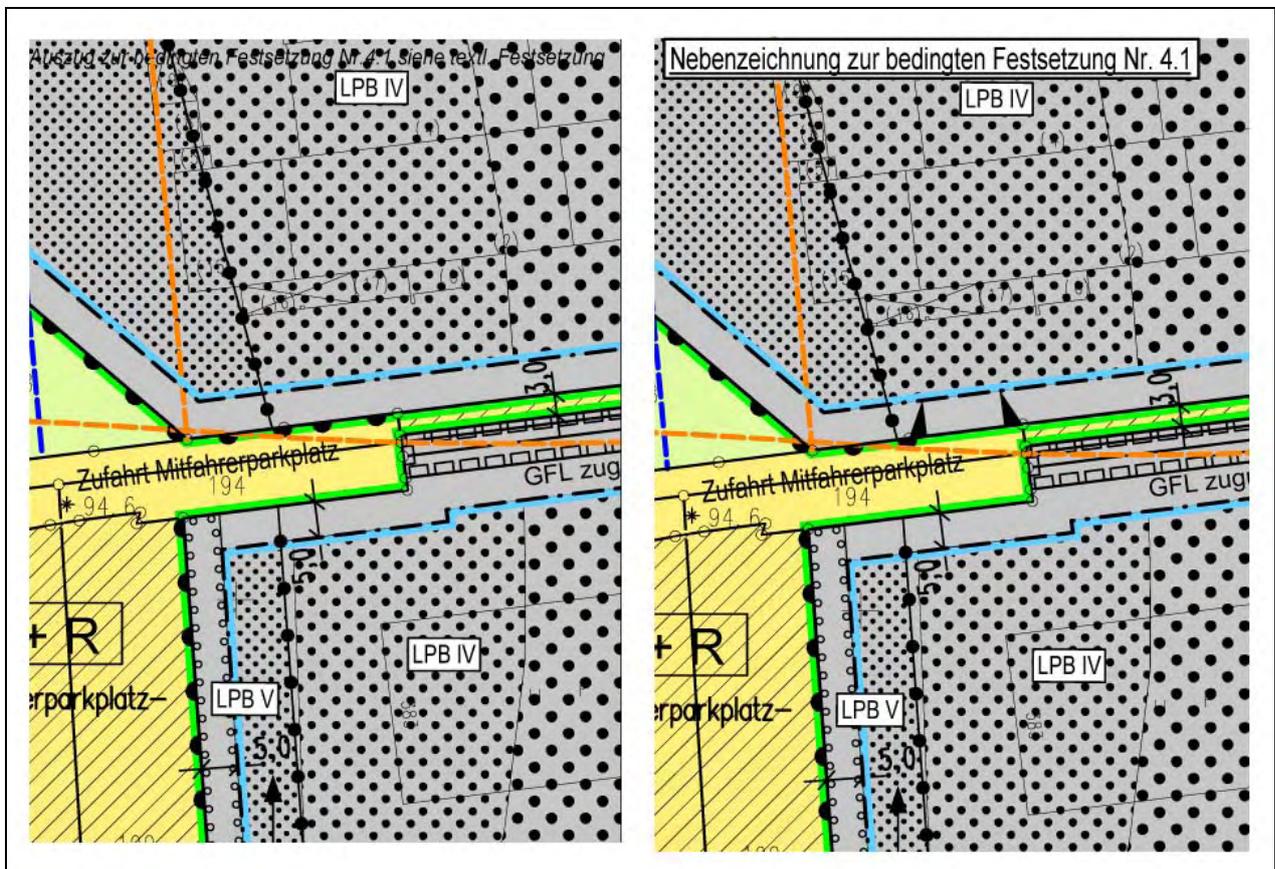


Abb. 2 – Planzeichnung Bebauungsplan – links: Festsetzung unmittelbar wirksam / rechts: bedingte Festsetzung die erst mit der Fertigstellung der A445 wirksam wird (unmaßstäbliche Darstellung)

„Der in der Nebenzeichnung zur Festsetzung 4.1 festgesetzte Ein- und Ausfahrtsbereich im nördlichen Bereich der Zufahrt Mitfahrerparkplatz darf nur genutzt werden, wenn die A445 fertig gestellt ist. Bis zur Fertigstellung der A445 gilt, wie in der Planzeichnung zum Bebauungsplan festgesetzt, ein Zu- und Ausfahrtsverbot.“

Die Zufahrt zum Mitfahrerparkplatz wird in einer Länge von ca. 70 m, ausgehend von der Werler Straße, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zur Sicherung der Flächen für einen möglichen Ausbau des Kreuzungsbereiches ist die Fläche des Flurstücks 208 (Grundstück welches von der Stadt Hamm von der Firma Zeppelin erworben wurde) als Verkehrsgrün festgesetzt. An

diese öffentliche Straße schließt eine festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg – südlich entlang des Flurstücks 209 in einer Breite von 3 m und dann in der Weiterführung südlich der Flurstücke 171, 170 und 162 in einer Breite von 5 m an. Von Rettungsfahrzeugen soll diese Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung weiter genutzt werden können.

Diese Festsetzungen sichern die fußläufige Durchquerung des Gebietes und verhindern gleichzeitig einen Abkürzungsverkehr durch PKW- und LKW Verkehre zwischen der Werler Straße und der Straße Vöhde.

Südlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Hamm, der Anlieger und der Stadtwerke sowie weiterführend bis zur Straße Vöhde zugunsten der Stadt Hamm im Bebauungsplan festgesetzt. Die genaue Abgrenzungen der unterschiedlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Weiterhin ist der vorhandene Mitfahrerparkplatz als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – P+R Mitfahrerparkplatz – im Bebauungsplan festgesetzt.

6.4. Grün- und Freiflächen / Pflanzmaßnahmen

6.4.1. Private Grünfläche

Entlang der südlichen Grenze des Bebauungsplanes wird entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Grünfläche als private Grünfläche festgesetzt. Sie bildet gleichzeitig den Abstand von 40 m zur Bundesautobahn, der auf Grund des § 9 Fernstraßengesetz von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Die Flächen werden den jeweiligen Grundstückseigentümern zugeordnet und sind von den diesen zu pflegen.

6.4.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 (1) Nr. 25 BauGB

Innerhalb der Gewerbegebiete sind die festgesetzten Pflanzstreifen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche, o. ä.), Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe und je 10 m² Fläche 5 Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muss durchgehend erfolgen.

Der Pflanzstreifen kann unterbrochen werden, soweit dies für notwendige Feuerwehrezufahrten, Zufahrten und Rettungswege zwingend erforderlich ist und diese Bereiche mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen oder Rasengittersteine) ausgebildet werden.

6.5. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

6.5.1. Versorgung des Plangebietes

Die Versorgung des Gebietes ist durch vorhandene Kanäle und Leitungen im Betrachtungsbereich gesichert.

6.5.2. Entwässerung des Plangebietes

Begründung des Entwässerungsverfahrens

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein nahes Gewässer einzuleiten.

Aufgrund der unterschiedlichen Festsetzung des Plangebietes als P + R Anlage und Gewerbegebiet ist die Beschaffenheit des Niederschlagswassers von schwach bis stark belastet zu beurteilen.

Nach den aus der Hydrologischen Karte und Bohrarchiven mit nur geringer Genauigkeit ermittelbaren Grundwasser- und Bodenverhältnissen im Bereich des Plangebietes ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz nicht möglich.

Eine Versickerung wird aufgrund § 51 Abs. 3 LWG nicht gefordert, die Entwässerung des Gebietes ist fertig gestellt und erfolgt im Mischsystem, da das Niederschlagswasser aufgrund einer genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem.

Entwässerung der Teilgebiete

Die Erschließung der Plangebiete ist durch die vorhandene Kanalisation gesichert, das Mischwasser wird über das vorh. Mischsystem zum RÜB Werler Straße und im weiteren Verlauf zur Kläranlage Hamm-West abgeleitet.

P + R Anlage

Die vorh. P + R Anlage entlang der Werler Straße entwässert über fertig gestellte Regenrückhaltegräben in betriebseigene Anlagen des Landesbetriebes NRW mit Vorflut in das Mischsystem in der Unnaer Straße. Im Zuge der geplanten Erneuerung der Unnaer Straße soll das anfallende Niederschlagswasser an den Straßenseitengraben der Werler Straße umgeklemmt werden. Eine Behandlung des Niederschlagswassers der Straßenentwässerung erfolgt dann anschließend im Retentionsbodenfilter (RBF) Werler Straße.

Gewerbegebiet südlich, Zufahrt und Fuß- und Radweg

Die Erschließung der Flächen ist durch die vorhandene Mischwasserkanalisation im Fuß- und Radweg mit Vorflut zur Vöhde gesichert. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der geplanten Nutzung die zu erwartenden Wassermengen aus dem Plangebiet in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden können.

Gewerbegebiet Zeppelinstraße

Die Erschließung der Gewerbefläche ist durch die vorhandene Trennkanalisation in der Zeppelinstraße mit Vorflut zur Unnaer Straße gesichert. Diese vorh. Schmutz- und Regenwasserkanäle werden zukünftig durch einen Mischwasserkanal ersetzt, da diese bereits heute im weiteren Verlauf an die Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Nutzung die zu erwartenden Wassermengen aus dem Plangebiet in die geplante Mischwasserkanalisation eingeleitet werden können.

Allgemeines

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Zisternen beträgt für einen 4-Personenhaushalt 25 - 35 l je m² angeschlossener zu entwässernder Fläche.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden sind wasserdichte Wannen auszuführen. Der Anschluss einer Drainage an die Kanalisation ist nicht zulässig.“

7. Immissionen

7.1. Gliederung der gewerblichen Bauflächen gem. Abstandserlass

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt unmittelbar an die Grundstücke mit einer Wohnbebauung entlang der Straße Vöhde. Insofern ist eine genaue Betrachtung bei Festsetzungen von Gewerbegebieten erforderlich um ein verträgliches Miteinander schaffen zu können. Wie bereits zu Beginn der Begründung geschildert, ist der überwiegende Teil des Betrachtungsbereiches bereits baulich genutzt. Aus diesem Grund waren im Genehmigungsverfahren für die gewerblichen Betriebe die Nachweise zu führen, dass keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung auftreten bzw. entsprechende Maßnahmen für deren Unterbindung bei der Errichtung zu treffen waren.

Um auch zukünftig ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen im Bebauungsplan sichern zu können, erfolgt eine Gliederung des Gewerbegebietes. Für die in einem Abstand von 100 m zur Wohnbebauung vorhandenen Gewerbegebiete (GEe 1 und GEe 2) wird die Errichtung von Betrieben in der Form beschränkt, dass nur Betriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören zulässig sind. Die weiter westlich zur Werler Straße gelegenen Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) werden gem. dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gegliedert. Die genauen Festsetzungen sind dem Pkt. 6.1 Art der baulichen Nutzung zu entnehmen.

7.2. Die BAB 2 – vorhandene aktive Lärmschutzmaßnahmen

In unmittelbarer südlicher Nachbarschaft des Gewerbegebietes befindet sich die BAB 2. Im Bereich entlang des Stadtteils Rhynern sind mit dem Ausbau der BAB 2 auch Lärmschutzwände errichtet worden, wodurch eine Nutzung der nördlich angrenzenden Flächen im Sinne der Einhaltung von gesunden Arbeitsverhältnissen möglich ist.

Die entlang der A2 errichteten Lärmschutzwände sind für einen entsprechenden Schutz für die weiter östlich vorhandene Wohnbebauung konzipiert worden. Mit diesem Schutzanspruch können die weit geringeren Werte, die für ein Gewerbegebiet einzuhalten sind, ebenfalls eingehalten werden.

7.3. Lärmschutztechnische Untersuchung zur Werler Straße

Aufgabenstellung:

Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht für den Geltungsbereich die Festsetzung eines gegliederten, eingeschränkt nutzbaren GE-Gebietes vor, das den Schutz der benachbarten Wohnbebauung entlang der Straße „Vöhde“ sicherstellt. Die Nutzungsrechte der bestehenden Gewerbebetriebe werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Neben dem Schutz der Wohnbebauung vor den Immissionen des Gewerbegebietes hat der Bebauungsplan auch der Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse Rechnung zu tragen. Zur Beurteilung möglicher Geräuscheinwirkungen auf das Gewerbegebiet, ist vor allem die Verkehrsbelastung der umliegenden überregional bedeutsamen Straßen „B63“ und „BAB A2“ in die Untersuchung einzustellen.

Während für die BAB A2 im Zuge der durchgeführten Fahrbahnverbreiterung Lärmschutzmaßnahmen auf Basis der 16. BImSchV entlang der Nordseite bereits errichtet wurden, wirkt sich die Lärmbelastung der B63 direkt auf die betrieblichen Grundstücksflächen aus.

Aufgrund des gesetzlichen Berücksichtigungsgebotes der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und des Gebotes zur planerischen Bewältigung bzw. gerechten Abwägung aller einem Bebauungsplan zuzurechnenden oder durch ihn entstehenden Konflikte ist zu prüfen, ob auf Nutzungen im oder außerhalb des Bebauungsplanes unzulässige oder schädliche (Verkehrs-) Schallimmissionen einwirken und welche Festsetzungen dann zum Schutz gegen diese Immissionen getroffen werden können.

Immissionsrelevante Gegebenheiten:

Der gewerblich genutzte Siedlungsbereich östlich der Werler Straße liegt unterhalb des Autobahndammes der BAB A2. Entlang der Dammkrone sind durch Wall-/Wandkonstruktionen Lärmschutzmaßnahmen eingerichtet worden, die einen rechtlich ausreichenden Lärmschutz der Betriebe vor dem Verkehrslärm der BAB erwarten lassen. Bei der Betrachtung der Lärmimmission auf den Betriebsgrundstücken, wird diese Trasse daher nicht mehr berücksichtigt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst ist noch eine größere Grundstücksfläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Mitfahrerparkplatz“ ausgewiesen. Die von dieser Park & Ride - Fläche ausgehenden Lärmemissionen spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle und können in der Betrachtung ebenfalls vernachlässigt werden.

Die Untersuchung der Verkehrslärmsituation fokussiert sich daher allein auf den Trassenabschnitt der Werler Straße (B63) mit dem signalgesteuerten Knotenpunkt des nördlichen Autobahnzubringers. Auch die nördlich gelegene Signalsteuerung des Verkehrsknoten „Unnaer Straße / Werler Straße“ könnte noch Auswirkungen auf den Untersuchungsbereich haben.

Grundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) - zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau (Berechnungsverfahren) -Mai 1987 -
RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) Herausg.: Bundesminister für Verkehr

VDI 2714 Schallausbreitung im Freien - Januar 1988 –

DIN 4109 Richtlinie für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm

Orientierungs- und Immissionsrichtwerte:

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen Orientierungswerte für den Beurteilungspegel gem. den Bestimmungen der DIN 18 005 zuzuordnen. Für den untersuchten Siedlungsbereich des o.a. Bebauungsplanes sind für das festgesetzte GENutzungsgebiet folgende Orientierungswerte einzuhalten:

Gewerbegebiet (GE):

- tags 65 dB(A)
- nachts 50 dB(A)

Die Orientierungswerte sollten sich bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten beziehen.

Ermittlung der Geräuschemissionen:

Straßenlärm

Für die Betrachtung der Verkehrslärmsituation entlang des betroffenen Abschnittes der Werler Straße (B63) werden zwei Belastungsfälle mit Hilfe des fortgeschriebenen, rechnergestützten Verkehrsprognosemodells der Stadt Hamm näher untersucht:

- der A0-Fall 2010 (Analyse Bestand) und
- der P0-Fall 2020 (Prognose)

Anhand des o.a. Modells kann auf der B63 im angrenzenden Straßenabschnitt im A0-Fall derzeit von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von rd. 25.100 Fahrzeuge / 24 h nördlich und 24.800 Fahrzeuge / 24 h südlich des Zubringers ausgegangen werden. Der Lkw-Anteil auf beiden Teilstücken variiert zwischen 14 % / 24 h nördlich und 28 % / 24 h südlich des Knotenpunktes.

Die Verkehrsbelastung auf dem Zubringer beläuft sich nach dem Modell auf rd. 19.300 Fahrzeugen / 24 h mit einem Lkw-Anteil von 28 % / 24 h.

Für das Prognosejahr 2020 stellt der Masterplan Verkehr die geplanten Trassen der BAB A445 und der L 667N (Unnaer Straße) in das Belastungsszenario mit ein. Durch diese beiden Trassen wird ein Teil des Verkehrs der B63 bereits südlich der BAB A2 abgeleitet.

Der P0-Fall sieht daher für die betroffenen Straßenabschnitte der B 63 einen leichten Rückgang der Verkehrsbelastungen auf rd. 24.000 Fahrzeugen / 24 h voraus. Auch der Lkw-Anteil reduziert sich auf 11 % / 24 h.

Diese Entwicklung wird sich auch positiv auf die Lärmimmissionen im Untersuchungsgebiet auswirken. Für die Festlegung der Anforderungen an evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen ist es jedoch zweckmäßig, den höheren Emissionspegel (A0-Fall 2010) anzusetzen. Unter Berücksichtigung weiterer Eingabeparameter ergeben sich für den A0-Fall nachfolgende Emissionspegel (L_{me}) in dB(A) bezogen auf einen 25 m-Abstand von der Fahrbahnmitte für den Tag und für die Nacht.

A0-Fall 2010:

Bezeichnung	Lme		Zähldaten		genaue Zähldaten				zul. Geschw.		Straßenoberfl.		Steig.
	Tag	Nacht	DTV	Str.gatt.	M		p (%)		Pkw	Lkw	Dstro	Art	
	(dBA)	(dBA)			Tag	Nacht	Tag	Nacht	(km/h)	(km/h)			
Werler Straße_Nord	70.6	63.3	25.100	Bundesstr.	1506.0	276.1	14.0	14.0	70	70	0.0	1	0.0
Werler Straße_Süd	72.9	65.5	24.800	Bundesstr.	1488.0	272.8	28.0	28.0	70	70	0.0	1	0.0
Zubringer BAB	69.3	65.2	19.300	BAB	1158.0	270.2	24.0	43.0	50	50	0.0	1	0.0
Zeppelinstraße	56.5	43.6	1000	Gemeindestr.	60.0	11.0	50.0	10.0	30	30	0.0	1	0.0
Zeppelinstraße	56.5	43.6	1000	Gemeindestr.	60.0	11.0	50.0	10.0	30	30	0.0	1	0.0

Die Berechnungen werden nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS 90 durchgeführt. Hiernach werden bei den Berechnungen der Geräuschimmissionen die jeweiligen Zu- und Abschläge gem. RLS 90 in Ansatz gebracht. Der Lkw-Anteil /24h wird im Verhältnis der in der RLS 90 vorgegebenen Verteilung der Lkw-Anteile (p%) für den relevanten Tag- und Nachtzeitraum aufgeteilt.

Die Schallausbreitung und die Ermittlung des Beurteilungspegels im Planbereich erfolgt getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum mit dem Programm CadnaA, der Datakustik GmbH, München. Für das Plangebiet wird die freie Schallausbreitung berücksichtigt.

Ergebnis:

Für die Grundstücksflächen im Gewerbegebiet sind aufgrund der verkehrsbedingten Lärmeinwirkung regelmäßig Überschreitungen der vorstehenden GE-Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl am Tag als auch in der Nacht zu erwarten.

Vor allem die der B63 nächstgelegenen Betriebsstandorte bzw. überbaubaren Grundstücksflächen sind von der o.a. Lärmeinwirkung am stärksten betroffen. Hier können Beurteilungspegel von max. 72 dB(A) am Tag und max. 65 dB(A) in der Nacht an den (potentiellen) lärmzugewandten Fassadenflächen erwartet werden.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte sind auf bauleitplanerischer Ebene Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Betriebsnutzungen zu treffen. Dabei gelten in der Regel die im Gebäude liegenden, zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten zu den schützenswerten gewerblich genutzten Bereichen. Neben den Betriebsnutzungen sind im GE-Gebiet auch betriebsbezogene Wohnungen nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig. Auch diese Nutzungen gilt es, vor den entsprechenden schädlichen Lärmimmissionen der lärmrelevanten Verkehrsstrassen zu schützen.

Bei der planerischen Festlegung über die Art der umzusetzenden Lärmschutzmaßnahme sind die jeweiligen Schutzmöglichkeiten im Sinne der nachfolgenden Priorität städtebaulich abzuwägen.

1. aktive Schallschutzmaßnahme: Abstände einhalten
 Wall und/oder Wand
 geschlossene Hauszeile, Stellung der Gebäude
2. passive Schallschutzmaßnahme: Grundrissausrichtung
 Maßnahmen am Gebäude (Schallschutzfenster u.a.)

Das untersuchte Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Betrieben. Von betriebswirtschaftlicher Bedeutung stellt sich für die angesiedelten Betriebe gerade die direkte Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz dar. Hiermit in Verbindung steht auch die gute Einsehbarkeit der Grundstücksflächen bzw. die vermehrte Wahrnehmung der Außendarstellung der Betriebe.

Insofern würde eine aktive Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand/-wall) die Sichtwahrnehmung zur Werler Straße unterbrechen und einen wesentlichen Standortfaktor zunichte machen.

Daher soll aus Sicht einer nachhaltigen Gewerbeentwicklung auf die zwingende Errichtung einer aktiven Schallschutzanlage verzichtet werden.

Andererseits kann der Schutzanspruch sinnvoller Weise auf jene Betriebsteile beschränkt werden, die nicht zu den produzierenden, selbst Lärm erzeugenden Bereichen und/oder zu den Bereichen zählen, die für den dauernden Aufenthalt bestimmt sind (z.B. Verwaltung / Wohnungen). Der erforderliche Lärmschutz kann für die Nutzungsbereiche durch bauseitige Maßnahmen ausreichend gewährleistet werden.

Bei einem Dauerschallpegel ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beginnt im Allgemeinen die Schwelle, an der die Lärmbelastung eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten kann. Die Grenze der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeit wird bei einem Dauerschallpegel von 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts endgültig überschritten. Eine Überschreitung des Schwellenwertes von 70 dB(A)/ tags und 60 dB(A)/nachts ist im Nahbereich zur B63 durchaus zu erwarten. Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit einer privilegierten Wohnnutzung im definierten Lärmpegelbereich V auszuschließen.

Für Büronutzungen oder sonstige Räume, die zum dauernden Aufenthalt genutzt werden, sind entsprechende Nachweise der bauseitigen Schutzmaßnahmen und der gesunden Arbeitsverhältnisse zu führen.

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Schaffung und/oder Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegenüber den Geräuschemissionen werden nachstehende Lärmschutzmaßnahmen empfohlen:

1.0 Im Lärmpegelbereich V ist das privilegierte Wohnen nicht zulässig.

1.1 Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB IV: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Betriebsräumen, die dem dauernden Aufenthalt dienen sowie (privilegierte) Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten des Verkehrsweges der B63 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausg. Nov. 1989) einzuhalten.

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
		erf. Schalldämmmaß (R _{w,res}) des Außenbauteils in dB		
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

1.2 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rollladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten

Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109 (u. Berücksichtigung der Tabellen 8 bis. 10).

Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

1.3 Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.

1.4 Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet sind, können um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden. (Anmerk. dies gilt nur für einseitig belastete Gebäude)

1.5 Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.

1.6 Hinweis: Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der (privilegierten) Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmsituation Rechnung zu tragen.

Der Bebauungsplan nimmt die vorhandene Situation auf. Die immissionsrechtlichen Auswirkungen der ansässigen Betriebe sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 34 BauGB geprüft worden.

Plangegebene Schallimmissionen auf schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03.084 daher nicht.

Weitere Abbildungen zur lärmtechnischen Untersuchung sind der Anlage des Bebauungsplanes beigelegt.

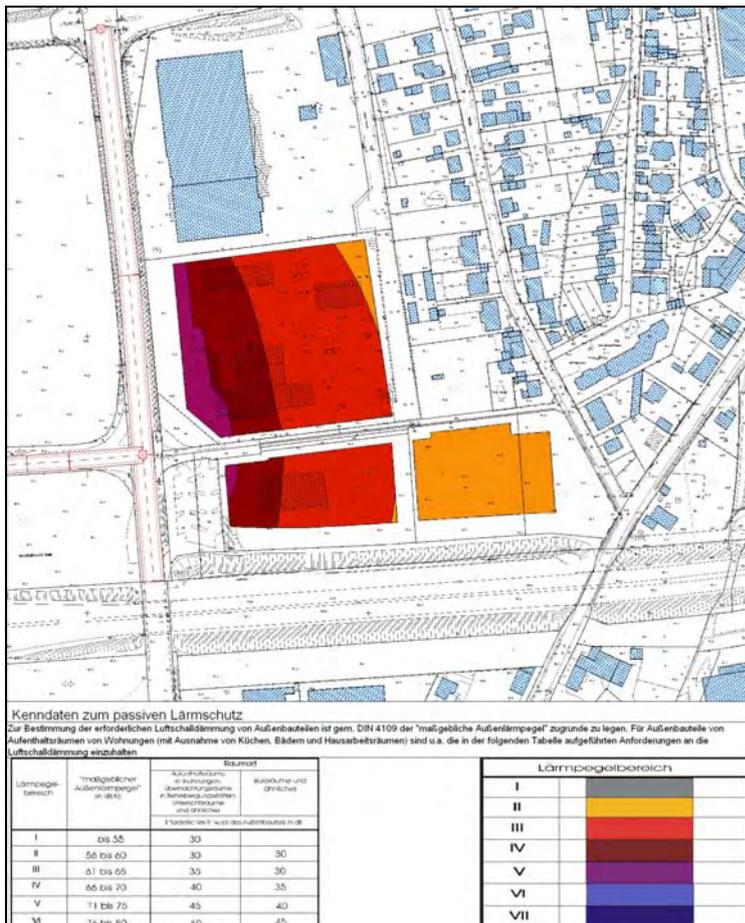


Abb. 3 – Lärmpegelbereiche im Bereich des Bebauungsplanes

8. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 (1) und (4) BauO NW

Zur gestalterischen Aufwertung und Gliederung der Stellplatzanlagen innerhalb des Bebauungsplanes sind pro 6 Stellplätzen ein großkroniger, heimischer Laubbaum (siehe Pflanzliste in der Anlage) mit einem Stammumfang von mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Weiterhin wird zur Aufwertung des Umfeldes der gewerblichen Einrichtung festgesetzt, dass je angefangene 150 qm dauerhaft nicht versiegelte, ungenutzte überbaubare Fläche ein heimischer großkroniger Laubbaum (siehe Pflanzliste im Anhang) ebenfalls mit einem Stammumfang von mind. 12 cm, gemessen in ein Meter Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

Um eine Zufahrtsmöglichkeit außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu unterbinden und eine klar erkennbare Abgrenzung zum Straßenraum der Werler Straße sowie zur Fläche des Mitfahrerparkplatzes zu sichern, sind die Grundstücke innerhalb der gewerblichen Bauflächen zu dieser Seite lückenlos einzufrieden.

9. Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

9.1. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung

von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

9.2. Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht der Bergbau umher. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im Bebauungsplan bereits ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 2 BauGB enthalten.

9.3. Sonstige Darstellungen

Im Bebauungsplan werden als Hinweis die Bestimmungen gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) bzgl. der Bebaubarkeit unmittelbar an Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um den Abstand gem. § 9 (1) FStrG, in der die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig ist und um eine zweite Linie, die den Abstand gem. § 9 (2) FStrG bestimmt, in dem die Errichtung baulicher Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Landesstraßenbehörde zulässig ist.

9.4. Artenschutz

Der Artenschutz ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung genau betrachtet worden. Es ergeben sich keine Tatbestände, die es zu beachten gilt. Das Gutachten ist als Anlage der Begründung beigefügt.

9.5. DIN Normen

Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gutstav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

10. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte

10.1. Flächenbilanz – Vorentwurf –

Größe des Geltungsbereiches	51.433	qm
Gewerbliche Baufläche	41.987	qm
Private Grünfläche	4.374	qm
Verkehrsf. besond. Zweckbest. – Fuß- und Radweg	867	qm
Verkehrsf. besond. Zweckbest. – P+R	2.612	qm
Straßenverkehrsfläche inkl. Verkehrsgrün	1.593	qm
<u>Überlagernde Darstellung</u>		
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	3.836	qm
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	984	qm
Fläche die von Bebauung freizuhalten ist	2.130	qm
Überbaubare Flächen	30.341	qm

10.2. Fundstellen

Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007
 - o Fachliche Informationen zu dieser Arbeitsunterlage:
 - Gruppe IV A, Tel.: 0611/75-2294, -2510 und -2280, Fax: 0611/75-3953
 - E-Mail: wz@destatis.de.
 - o Allgemeine Informationen zum Datenangebot des Statistischen Bundesamtes:
 - Statistischer Informationsservice, Tel.: 0611/75-2405, Fax: 0611/75-3330
 - www.destatis.de/kontakt.

Abstandserlass

- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
 - o RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007
 - o Ministerialblatt für das Land NRW (MBI.NW) Nr. 29 vom 12.10.2007 zu beziehen bei: A Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Lärmschutz

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
 - o Vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) - zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
- DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau (Berechnungsverfahren) -Mai 1987 -
- RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) Herausg.: Bundesminister für Verkehr
- VDI 2714 Schallausbreitung im Freien - Januar 1988 –
- DIN 4109 Richtlinie für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm

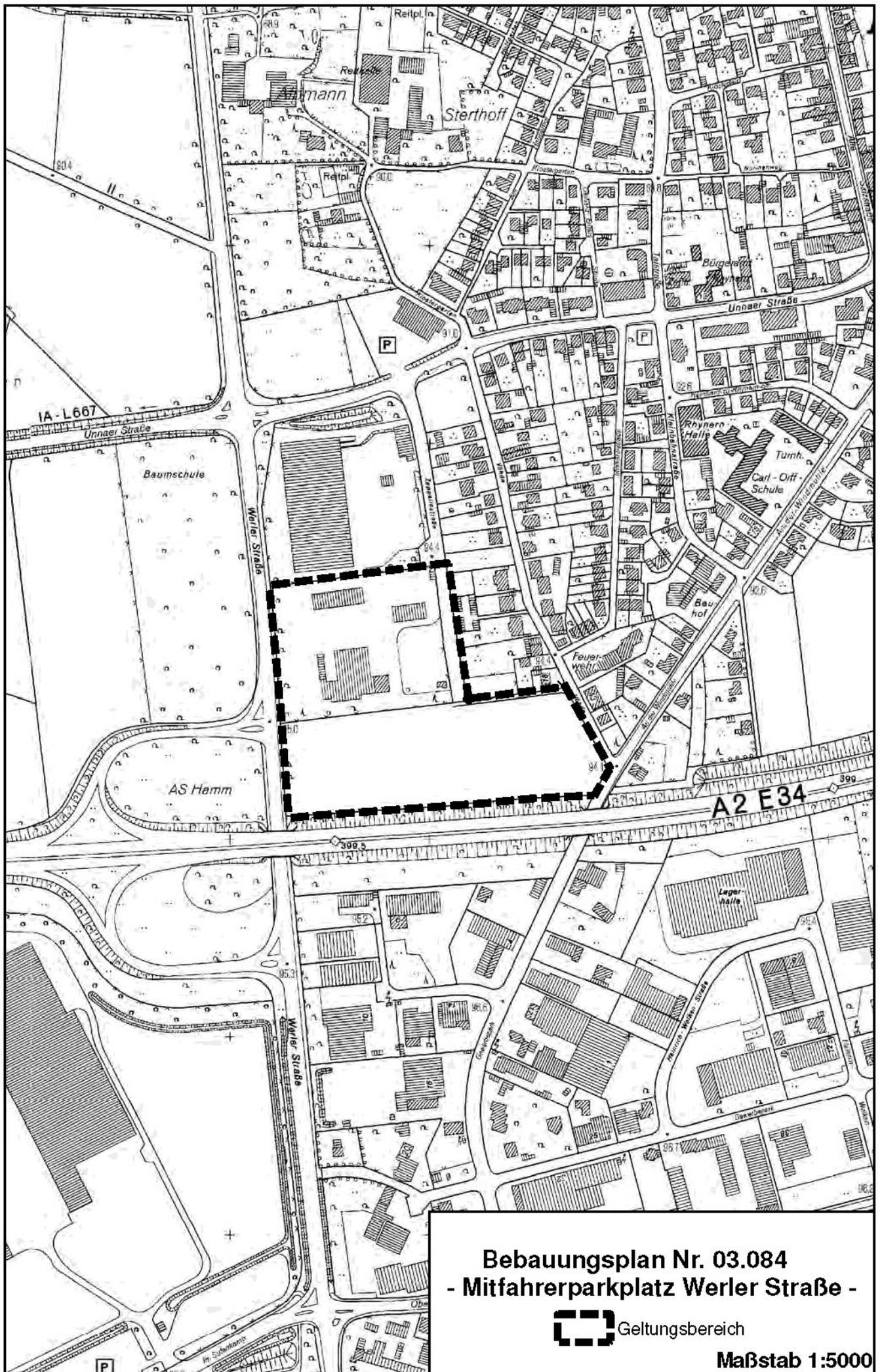
Hamm, 21.02.2011

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Baudirektor

Anlagen

- Pflanzlisten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Abstandserlass
- Gutachtens zur Leistungsfähigkeit der Zufahrt Mitfahrerparkplatz am Knoten Werler Str. / Anschlussstelle A2 Nord



**Bebauungsplan Nr. 03.084
- Mitfahrerparkplatz Werler Straße -**

 Geltungsbereich

Maßstab 1:5000

Vorprüfung des Einzelfalls / Artenschutzprüfung

zur

**geplanten Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 03.084
- Mitfahrerparkplatz Werler Straße -**

in Hamm-Rhynern

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS - EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
2	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
3	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN / ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS</u>	<u>4</u>
4	<u>ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG:</u>	<u>6</u>
5	<u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG.....</u>	<u>11</u>
5.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen	11
5.2	Datenrecherche	12
	Biotopkataster des LANUV	13
	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS).....	13
	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	13
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit	16
6	<u>LITERATUR</u>	<u>17</u>
7	<u>ANHANG:.....</u>	<u>18</u>

(Auszüge aus dem UIS der Stadt Hamm (schrftl. Mitteilung vom 11.08.2009)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03.084 mit Stand vom April 2010</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Auszug UIS (Radwanderweg)</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 3: Auszug UIS (mittlerer GW-Flurabstand)</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 4: Auszug UIS (Heckenstandorte).....</i>	<i>19</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a BauGB für B-Plan 03.084.....</i>	<i>6</i>
<i>Tabelle 2: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 03.084 - Mitfahrerparkplatz Werler Straße.....</i>	<i>14</i>

1 Vorprüfung des Einzelfalls - Einleitung

Die Stadt Hamm plant im Sinne einer geregelten städtebaulichen Entwicklung den Bebauungsplan „Nr. 03.084“ durch ein vereinfachtes Planverfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Da die Voraussetzungen für dieses Verfahren grundsätzlich vorliegen (s.u.), ist noch ergänzend eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen, in der überschlägig abgeschätzt werden muss, ob der Bebauungsplan erhebliche, nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungsrelevante Umweltauswirkungen haben kann. Diese Prüfung wird hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Unter gewissen rechtlichen Rahmenbedingungen kann die Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Auszug BauGB:

§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

- 1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder*
- 2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.*

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt etwa 51.400 qm. Bei einer Festsetzung der überbaubaren Grundfläche (GRZ) von 0,8 für die gewerblichen Bauflächen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO (GRZ) wird deutlich, dass man unterhalb der Flächengröße von 70.000 qm bleibt, so dass wesentliche Bedingungen der Durchführung eines beschleunigten

Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a erfüllt sind. Eine UVP-Pflicht nach UVPG liegt nicht vor, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) bestehen derzeit nicht.

Daher sind die vorrausichtlichen, erheblichen, nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungsrelevante Umweltauswirkungen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig abzuschätzen.

3 Planerische Grundlagen / Ziele des Bebauungsplans

Der gültige **Flächennutzungsplan (FNP)** stellt den Geltungsbereich überwiegend als Gewerbegebiet dar. Eine Ausnahme bildet ein im Osten befindlicher, aktuell als Wohngebiet dargestellter Bereich.

Die Begründung zum Bebauungsplan sagt Folgendes zum Anlass der Planung aus:

Der Bereich nördlich der BAB 2 zwischen Werler Straße im Westen und der Straße Vöhde im Osten ist zu großen Teilen bereits entwickelt. Mit der Errichtung des Mitfahrerparkplatzes und der östlich angrenzenden Nutzung zu gewerblichen Zwecken unmittelbar nördlich der Autobahn hat sich auch der letzte, bis dahin noch nicht besetzte Bereich entwickelt. So ist im Laufe der Jahre ein direktes Nebeneinander von gewerblichen Betrieben – Werler Straße – und dem Wohnen – Vöhde – entstanden. Der Bereich ist momentan aber noch nicht planungsrechtlich gesichert. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan Nr. 03.084 - Mitfahrerparkplatz – zu erarbeiten, der zum einen das Nebeneinander dieser beiden konflikträchtigen Nutzungen in der Form regeln soll, dass keine unzumutbaren Auswirkungen auf das Wohngebiet von Seiten der gewerblichen Nutzungen ausgehen und zum anderen die Existenz der gewerblichen Betriebe trotz der Nähe zu Wohnnutzungen gesichert werden kann.

Ein weiterer Aspekt ist die Problematik der verkehrlichen Belastungen der Werler Straße und vor allem des Knotenpunktes mit den Autobahnzufahrten zur BAB 2. Mit der entstandenen Zufahrt zum Mitfahrerparkplatz und auch weiterführend zu den östlich gelegenen gewerblichen Bereichen ist die verkehrliche Situation in diesem Bereich genau zu betrachten und im Bebauungsplan zu behandeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt inzwischen weitgehend einer gewerblichen Nutzung, die in der Vergangenheit gemäß der Vorschriften des § 34 BauGB planungsrechtlich entwickelt wurde. Nur ein kleiner Teilbereich im Osten (etwa 3.500 qm) ist aktuell nicht bebaut. Dieser Bereich ist im FNP als Wohngebiet dargestellt. Wegen der Lage unmittelbar nördlich der BAB und westlich der bestehenden Gewerbenutzung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen durch Immissionen, soll dieser Bereich ebenfalls gewerblich entwickelt werden (s.u.). Durch den Bebauungsplan sollen die bestehenden und zukünftigen Nutzungen planerisch festgesetzt und entsprechend den städtebaulichen Zielen reglementiert werden, wobei insbesondere die verkehrliche Anbindung des Gebietes wegen der bereits bestehenden Belastung der Werler Straße durch wesentliche verkehrstechnische Restriktionen bestimmt wird.

Der Bebauungsplan setzt hierzu für den größten Teil des Geltungsbereiches „Gewerbegebiet“ mit einer GRZ von 0,8 und einer Beschränkung der Traufhöhen auf 10,50m bis max. 14,00m fest. Die Erschließung erfolgt von Norden (Zeppelinstraße) bzw. von Westen über die Werler Straße. Im Bereich der noch nicht bebauten Parzelle im Osten gilt eine Traufhöhe von 10,50 m. Desweiteren wird hier zur Wohnbebauung hin eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um das Gewerbegebiet zum

bestehenden Wohngebiet abzugrenzen. Im Südwesten befindet sich ein Mitfahrerparkplatz. Südlich entlang der Autobahn A2 wird ein breiter Streifen als „private Grünfläche“ festgesetzt. Ein Fuß- und Radweg quert in Verlängerung der Einfahrt zum Mitfahrerparkplatz den Geltungsbereich von West nach Ost.



Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03.084 mit Stand vom April 2010

4 Ergebnis der Vorprüfung:

Tabelle 1: Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a BauGB für B-Plan 03.084

Nr.	Kriterium	Erhebliche Auswirkungen
1.	Merkmale des B-Plans in Bezug auf:	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Ziel des Bebauungsplanes Nr. 03.084 ist die Ausweisung von Gewerbeflächen innerhalb des Geltungsbereichs (zu Zielen des B-Plans vgl. auch Begründung – Teil I bzw. s.o. Kap. 3). Die ehemals mit landwirtschaftlichen Nutzung belegten Grundstücksflächen werden weitgehend bereits als Gewerbeflächen genutzt, weitere Flächen sollen der gewerblichen Nutzung zugeführt werden; Art und Maß der baulichen Nutzung sind planungsrechtlichen dem Umfeld angeglichen. Eine UVP-Pflicht nach UVPG liegt nicht vor.
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Durch den Bebauungsplan werden überwiegend Vorhaben, die auf Grundlage § 34 BauGB bereits realisiert wurden planerisch aufgegriffen; die bestehende und festzusetzende Nutzung entspricht der im FNP dargestellten Nutzung, mit Ausnahme eines etwa 3.500 qm großen aktuell noch nicht bebauten Teilbereiches, der im gültigen FNP als „Wohngebiet“ dargestellt ist. Auf Grund des Verfahrens gem. § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan in Form einer Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst werden.
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Keine Bedeutung erkennbar
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst innerstädtische ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen, unmittelbar an der BAB 2 und der B 63 gelegen, die inzwischen weitestgehend als Gewerbe- und Straßenflächen (Parkplatz) genutzt werden. Ein Großteil der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes umschlossene Fläche ist bereits baulich und verkehrstechnisch geprägt und der Bereich somit grundlegend gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Erstmalige Eingriffe ergeben sich somit nur für den östlichen Bereich, der bislang als Acker genutzt wurde (inzwischen brachgefallen) und im FNP momentan noch als „Wohngebiet“ dargestellt ist. Auf Grund der anthropogen bedingten Vorbelastung und bereits weitgehend realisierten gewerblichen Nutzung ergeben sich für die Schutzgüter Landschaft, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, und somit auch für die biologische Vielfalt nur geringe Auswirkungen durch die geplante weitere gewerbliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Durch die bestehende gewerbliche Nutzung und die unmittelbar angrenzende, in Dammlage verlaufende Autobahn wird das Landschaftsbild entscheidend geprägt, so dass durch die Entwicklung der hieran angrenzenden unbebauten Teilfläche keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind, zumal hier ein Teilbereich zur Abgrenzung des Gewerbegebietes bepflanzt werden soll.

	<p>Es sind keine markanten, natürlichen landschaftsprägenden Elemente im Gebiet vorhanden.</p> <p>Das Klima wird im UIS der Stadt Hamm (schrftl. Mitteilung an Stadtamt 61 vom 11.08.2009) bereits teilweise als Gewerbeklima (im Norden), teilweise als Parkklima (im Süden) eingestuft, wobei hier gegebenenfalls die bereits erfolgte Umwidmung der ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen nicht berücksichtigt ist. Die noch nicht bebauten Flächen wiederum sind nicht groß genug, um lokalklimatische Auswirkungen zu prägen. Die Grünflächen entlang der Autobahn bedingen eine Erhöhung der Zirkulation und Durchlüftung innerhalb des Gewerbegebietes. Schadstoff emittierende Anlagen, von denen schädliche gesundheitsgefährdende Emissionen ausgehen könnten, sind weder im Gebiet vorhanden, noch durch die weitere Entwicklung und die geplanten Festsetzungen zu erwarten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränken insbesondere das Aufkommen an PKW-Verkehr auf ein verträgliches Maß.</p> <p>Der Geltungsbereich weist als intensiv genutztes Gewerbegebiet und angrenzenden Hauptverkehrsstraßen naturgemäß nur eine geringe Wertigkeit für heimische Tier- und Pflanzenarten auf. Im UIS (schrftl. Mitteilung an Stadtamt 61 vom 11.08.2009) werden keine wertgebenden Pflanzen- oder Tierarten benannt. Die im UIS aufgeführten Hecken (schrftl. Mitteilung an Stadtamt 61 vom 11.08.2009, vgl. auch Abbildung im Anhang) entsprechen dem Straßenbegleitgrün und sind nur von geringem ökologischem Wert. Sie sollen durch die Festsetzungen im B-Plan aber zukünftig ergänzt werden (Bepflanzung des Streifens zur BAB), wodurch die Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden sollen.</p> <p>Der hohe Versiegelungsgrad, die Verlärmung innerhalb des Gebietes verbunden mit optischer Scheuchwirkung durch die dort tätigen Menschen sowie das Fehlen geeigneter Brut- und Nahrungsbiotope bedingt letztlich eine ungenügende Habitatqualität für Tierarten. Dieses kann wegen des Isolationseffektes und der bestehenden Überlagerungen (s.o.) auch für den bislang ungenutzten Teilbereich gelten. Denkbar ist ggf. die Nutzung des Raums von gut an den Menschen angepassten Tierarten / Vogelarten in den Randbereichen, wobei auch hier eher von suboptimalen Bedingungen und geringer Besiedlungsdichte ausgegangen werden muss. Für seltenere, anspruchsvollere Arten sind diese Lebensbedingungen ungeeignet. Im UIS der Stadt Hamm sind dementsprechend auch keine Hinweise auf das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten benannt und auf Grund der oben genannten Habitatqualitäten für das Gebiet auch auszuschließen.</p> <p>Insbesondere die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die vom Bebauungsplan initiierten Vorhaben kann hier ausgeschlossen werden, da weder Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten unersetzbar wären, noch planungsrelevante Arten getötet oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Insbesondere lassen sich auch populationsrelevante Auswirkungen auf eine planungsrelevante Art ausschließen, da das Gebiet nicht geeignet ist, als essentieller Lebensraum eines entsprechend großen Anteils einer lokalen Population einer im Stadtgebiet vorkommenden planungsrelevanten Art zu fungieren (s.o.).</p> <p>Das Schutzgut „Boden“ wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen aber zwangsläufig in Anspruch genommen. Es ist somit mit einer Störung des Schutzgutes Boden zu rechnen. Dies betrifft sowohl baubedingte wie auch anlagenbedingte Auswirkungen – insbesondere auch durch die bereits realisierte gewerbliche Nutzung, durch die bereits irreversible</p>
--	---

	<p>Veränderungen der Bodengestalt ausgelöst wurden. Gemäß § 1a BauGB ist „mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.... zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme...sind Möglichkeiten zur Nachverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung insofern berücksichtigt, da es sich hierbei um Maßnahmen der Nachentwicklung und Innenentwicklung handelt. Das Schutzgut Boden wird in seiner Biotopfunktion zwar somit durch das Vorhaben beeinträchtigt, jedoch nicht über das mit derartigen Vorhaben zwangsläufige verbundene Maß und den Vorschriften des § 13a BauGB hinaus. Verglichen mit dem bereits rechtskräftigen Planzustand und der bereits in weiten Teilen des Bebauungsplans realisierten Bebauung ist die avisierte Erweiterung der gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere im Bereich der noch nicht bebauten Parzelle im Osten ist planerisch ein hoher Anteil der Fläche (ca. 40%) als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, so dass hier eher mit verhältnismäßig geringen Eingriffen (im Vergleich zum übrigen GE-Gebiet) in den Boden zu rechnen ist.</p> <p>Desweiteren sind im Rahmen der Baugenehmigung/Ausschreibung und Bauausführung die gesetzlichen Regelungen, Vorschriften und DIN-Normen (z. B. BBodSchV, DIN 18300 und 18915) zum Bodenschutz, insbesondere zum Schutz und Verarbeitung des Oberbodens zu beachten.</p> <p>Durch die bereits vorhandene Betriebstankstelle kann es gegebenenfalls zu schädlichen Einwirkungen auf den Boden kommen (unfallbedingt). Dieses Risiko wird durch die Einhaltung der vorgeschriebenen technischen Schutzmaßnahmen und das Verbot der Errichtung weiterer Tankanlagen im Gebiet minimiert. Bei einer geplanten Umnutzung sowie Eingriffen in den Untergrund ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen (vgl. Stellungnahme Umweltamt der Stadt Hamm vom 14.08.2009).</p> <p>Die Grundwasserschutzfunktion ist wegen der nahezu wasserundurchlässigen Eigenschaften des Bodens (Löß über Geschiebemergel) in den Bereichen, in denen der Grundwasserflurabstand > 1,5 m beträgt eher nicht betroffen. Im südöstlichen Bereich beträgt der Abstand allerdings nur 0 – 1,5m, so dass bei Baumaßnahmen ggf. mit Einschnitten in den Grundwasserhorizont zu rechnen ist (Angaben aus UIS, schriftl. Mitteilung an Stadtamt 61 vom 11.08.2009, vgl. auch Abbildung im Anhang). Dem Grundwasserschutz ist bei Baugenehmigung und Bauausführung durch die Beachtung einschlägiger gesetzlicher Regelungen, Vorschriften und DIN-Normen Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Ableitung von Abwasser erfolgt fachgerecht in das Kanalsystem.</p> <p>Die Festsetzung nicht wesentlich störender gewerblichen Nutzung erfolgt innerhalb eines bereits von Lärmimmissionen der stark befahrenen Bundesstraße bzw. Bundesautobahn überlagertem Umfeld, so dass keine zusätzlichen, gesundheitsschädlichen Lärmimmissionen auf die Anwohner einwirken, sofern die entsprechenden festzusetzenden Immissionspegel bzw. die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Wohngebäuden berücksichtigt werden. Auch bei weiterer Erschließung von Flächen werden die Aspekte des Anwohnerschutzes entsprechend berücksichtigt. Aus dem Betrieb der Gewerbebetriebe heraus sind daher keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anwohner zu erwarten.</p> <p>Die Fläche hat auch keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung. Der vorhandene Rad- und Fußweg dient zur Querung des Gebietes und</p>
--	--

		ergänzt einen bereits vorhandenen Rundwanderweg südöstlich des Gebietes (UIS, schriftl. Mitteilung an Stadtamt 61 vom 11.08.2009, vgl. auch Abbildung im Anhang). Erhebliche Auswirkungen auf relevante umweltbezogene Schutzgüter wie auch auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch den Bebauungsplan somit nicht unmittelbar erkennbar.
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Keine Bedeutung
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Auf Grund der bereits erfolgten Ansiedelung von Gewerbebetrieben sind die Auswirkungen überwiegend bereits eingetreten und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer weiteren Erschließung der Restfläche sehr groß. Die Auswirkungen sind als dauerhaft und nicht umkehrbar einzustufen.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Bei Einhaltung der bautechnischen Normen und Vorschriften ist nicht mit Umweltverschmutzungen über das unvermeidliche Maß hinaus zu rechnen; die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans reglementieren und beschränken unter anderem auch den Tankstellenbetrieb und Einzelhandelsbetriebe für Endverbraucher und somit das zu erwartende Verkehrsaufkommen.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Es sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	nicht vorhanden, keine Auswirkungen
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß §23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit	nicht vorhanden, keine Auswirkungen

	nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	
2.6 .3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht vorhanden, keine Auswirkungen
2.6 .4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden, keine Auswirkungen
2.6 .5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden, keine Auswirkungen
2.6 .6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht vorhanden, keine Auswirkungen
2.6 .7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht vorhanden, keine Auswirkungen
2.6 .8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6 .9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden, keine Auswirkungen (vgl. UIS der Stadt Hamm)

5 Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist unter anderem auch zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (s.u.) zu berücksichtigen sind. Auch wenn durch einen Bebauungsplan selber zunächst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

5.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

5.2 Datenrecherche

Auf Grund des Beauftragungszeitpunktes im Juli 2009 konnten eigene Feldarbeiten zur Erfassung der tatsächlich betroffenen Arten nur stichprobenhaft außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden. Auf Grund der bereits beschriebenen anthropogenen Überformung und isolierten Lage (angrenzend Hauptverkehrswege / Siedlung / Gewerbegebiete) von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential zu erwarten. Bei der Beurteilung und Darstellung der Situation wird daher nur auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen.

Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Biotopkataster des LANUV

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Schutzwürdigen Biotop (BK-Fläche) des Biotopkatasters (Abfrage via Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt. Angefragt wurden Nachweise planungsrelevanter Arten in den letzten Jahren.

Im UIS liegen keine Nachweise zu Tier- und Pflanzenarten vor (schrftl. Mitteilung an Stadtamt 61, 11.08.2009).

Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das FIS der LANUV via Internet abgefragt (aktueller Link: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4313>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 und die Lebensraumtypen Ackerflächen und Hochstaudenfluren angegeben, um sowohl die ehemalige Nutzung, wie auch den aktuellen Zustand nach Nutzungsaufgabe zu berücksichtigen. Auf die zusätzliche Angabe und Abfrage des Lebensraumtypus „Gebäude“ wurde verzichtet, da die im Gebiet befindlichen gewerblich genutzten Zweckbauten keine oder nur sehr bedingte Eignung im Sinne eines funktionalen Habitatelements und „Lebensraumtypus“ aufweisen und als bereits bestehende Elemente nicht von der weiteren Planung betroffen sind. Auf dieser Grundlage wurden durch die Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des (**gesamten**) Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können. Als Ergebnis wurden 4 Fledermausarten, 2 Amphibienarten sowie 30 Vogelarten als potentiell vorkommend benannt (vgl. Tabelle 2). Teilweise wurden bei der Abfrage auch Arten aufgelistet, deren Vorkommen sich mangels entsprechender Lebensraumstrukturen eigentlich von vorn herein ausschließt (sämtliche Wasservögel, bestimmte Fledermausarten sowie Amphibien etc.).

In der nachfolgenden Tabelle 2 wird für alle die im FIS benannten Arten eine Abschätzung des potentiellen Vorkommens im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an das Brutbiotop) der einzelnen Arten mit dem Planungsraum abgeglichen. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen Requisiten sowie deren Ausprägung bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für bestimmte Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen, sind z. B. die Flächengröße, die Lage im Raum (Isolation, Anbindungen an weitere Biotope etc.) und - wie im vorliegenden Fall - auch anthropogene Vorbelastungen.

Bei einigen Arten (insbesondere Greifvögel) wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit der Art im Bereich der Stadt Hamm bzw. der Umgebung berücksichtigt (Quelle: Ornithologischer Jahrsbericht 2008 für Hamm und Umgebung (zusammengestellt und kommentiert von Wolfgang Pott, Hamm).

Es zeigt sich, dass die Lage des Planungsraums im Siedlungsbereich, die geringe Größe und die defizitäre Ausstattung an Strukturelementen, die vorhandenen starken anthropogenen Nutzungen für die genannten planungsrelevanten Arten mit ihren speziellen Habitatansprüchen die Nutzung als Lebensraum, insbesondere als Bruthabitat ausschließen. Für koloniebrütende Offenlandarten wie z. B. den Kiebitz oder die Wiesenschafstelze ist zum einen die räumliche Ausdehnung des potentiellen Bruthabitats mit der umgebenden Bebauung zu kleinflächig und auch durch die Nutzungsaufgabe entwertet, für gebüsch- und baumbewohnende Arten fehlen potentielle Bruthabitate.

Tabelle 2: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 03.084 - Mitfahrerparkplatz Werler Straße

Gruppe / Art	Äcker	Säume	Plan- gebiet	Fachliche Einschätzung der potentiellen Eignung
Säugetiere				
Große Bartfledermaus		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Fransenfledermaus		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Großer Abendsegler	(X)	(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Braunes Langohr		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Zwergfledermaus	-	-	NG?	nicht im FIS benannt, ggf. aber als Nahrungsgast im Gebiet vorkommend, da weit verbreitet im Siedlungsbereich
Breitflügelfledermaus	-	-	NG?	nicht im FIS benannt, ggf. aber als Nahrungsgast im Gebiet vorkommend, da verbreitet im Siedlungsbereich
Amphibien				
Laubfrosch		XX	-	keine Gewässer und geeignete Habitate im Gebiet vorhanden
Kammolch		(X)	-	keine Gewässer und geeignete Habitate im Gebiet vorhanden
Vögel				
Baumfalke		X	NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat, wegen der Seltenheit in Hamm (>5-6 BP in Hamm [2008]) eher unwahrscheinlich
Feldschwirl	(X)	XX	-	grundsätzlich pot. Brutvogel auf Ackerbrachen denkbar, auf Grund der Kleinräumigkeit, der Verlärmung und isolierten Lage ist ein Vorkommen auszuschließen
Graureiher	X		-	typische Habitatstrukturen fehlen
Grauspecht		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Grünspecht		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Habicht	(X)		NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat, wegen der Seltenheit in Hamm (6 BP in Hamm [2008]) eher unwahrscheinlich
Kiebitz	XX		-	grundsätzlich pot. Brutvogel auf den Ackerflächen denkbar, auf Grund der Kleinräumigkeit, Nutzungsaufgabe und bereits bestehender angrenzender Nutzung ist ein Vorkommen auszuschließen
Krickente		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Löffelente		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Mäusebussard	X	X	NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat
Nachtigall		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Neuntöter		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Rauchschwalbe	X	X	NG?	Nutzung des Ackers, v.a. des Siedlungsrandraumes als Nahrungs-(Teil-) Habitat denkbar
Rebhuhn	XX	XX	-	grundsätzlich pot. Brutvogel auf Ackerbrachen denkbar, auf Grund der isolierten Lage ist ein Vorkommen auszuschließen
Rohrweihe	X	X	-	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat, wegen der Seltenheit in Hamm (10 BP in Hamm [2008]) eher unwahrscheinlich

Gruppe / Art	Äcker	Säume	Plan- gebiet	Fachliche Einschätzung der potentiellen Eignung
Rotmilan	X	(X)	NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat, wegen der Seltenheit in Hamm (1 BP in Hamm [2008]) eher unwahrscheinlich
Schleiereule	X	XX	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Schwarzspecht		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Sperber	(X)	X	NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat
Steinkauz	(X)	X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Tafelente		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Teichhuhn		X	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Tüpfelsumpfhuhn		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Turmfalke	X	X	NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat
Turteltaube	X		-	typische Habitatstrukturen fehlen
Wachtelkönig	X	(X)	-	grundsätzlich pot. Brutvogel auf Ackerbrachen denkbar, auf Grund der Kleinräumigkeit, der Verlärmung und Seltenheit ist ein Vorkommen auszuschließen
Waldkauz		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Waldohreule		(X)	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Wespenbussard		X	NG?	typische Habitatstrukturen fehlen, ggf. Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat, wegen der Seltenheit in Hamm (5 BP in Hamm [2008]) eher unwahrscheinlich
Wiesenpieper	(X)	XX	-	typische Habitatstrukturen fehlen
Wiesenschafstelze	XX	XX	-	grundsätzlich pot. Brutvogel auf Ackerflächen denkbar, auf Grund der Kleinräumigkeit, der Nutzungsaufgabe und isolierten Lage ist ein Vorkommen auszuschließen

Erläuterung zur gebietsspezifischen Einschätzung

-	nicht (als Brutvogel (BV)) vorkommend bzw. nicht bekannt (auch keine Angabe im UIS)
NG?	Nutzung des Gebietes als Nahrungsgast denkbar (nicht planungsrelevant)
Hinweise auf die Anzahl der Brutpaare in Hamm:	Ornithologischer Jahresbericht 2008 für Hamm und Umgebung (zusammengestellt und kommentiert von Wolfgang Pott, Hamm)

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Das UIS der Stadt Hamm weist für den Untersuchungsraum selber keine planungsrelevanten Arten nach. Der Abgleich der im FIS genannten Arten mit den Gegebenheiten im Untersuchungsraum führt im Ergebnis dazu, dass für keine der benannten Arten ein potentielles Brutvorkommen angenommen werden kann.

Die Nutzung als Nahrungshabitat kann insbesondere für Arten mit großem Raumanspruch (z. B. Greifvögel) nicht völlig ausgeschlossen werden, ist aber insofern nicht betrachtungsrelevant, da das Gebiet auf Grund der geringen Größe und Lage nicht als essentieller Bestandteil des gesamten Nahrungshabitats angesehen werden kann. Dies gilt auch für weit verbreitete Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, die vom FIS für die abgefragten Lebensraumtypen nicht benannt werden, deren Vorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Jagd- und Nahrungshabitate, sofern sie nicht essentielle Bestandteile des Lebensraums bilden unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz durch den § 44 BNatSchG. Die (theoretische) Nutzung als Teilhabitat begründet somit nicht den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, da dieser von populationsrelevanten Beeinträchtigungen (auf lokaler Ebene) bzw. auf die Beeinträchtigung der funktionalen räumlichen und ökologischen Zusammenhänge von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzielt.

Beides trifft auf den Untersuchungsraum nicht zu. Auf Grund des defizitären Zustands des Gebietes ist – wie in Tabelle 2 beschrieben - nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Hamm, den 20.04.2010

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542:)
GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 737)

Sonstiges

UMWELTINFORMATIONSSYSTEM DER STADT HAMM (UIS): Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Hamm; schriftl. Mitteilung des Katasteramtes an das Stadtamt 61 (Stadtplanungsamt) vom 11.08.2009;

FACHINFORMATIONSSYSTEM DES LANUV (FIS): Abfrage via Internet:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4313>).

BIOTOPKATASTER DES LANUV: Abfrage via Internet:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

POTT, WOLFGANG: Ornithologischer Jahresbericht 2008 für Hamm und Umgebung.

7 Anhang:

Auszüge aus dem UIS der Stadt Hamm (schriftl. Mitteilung vom 11.08.2009)



Abbildung 2: Auszug UIS (Radwanderweg)

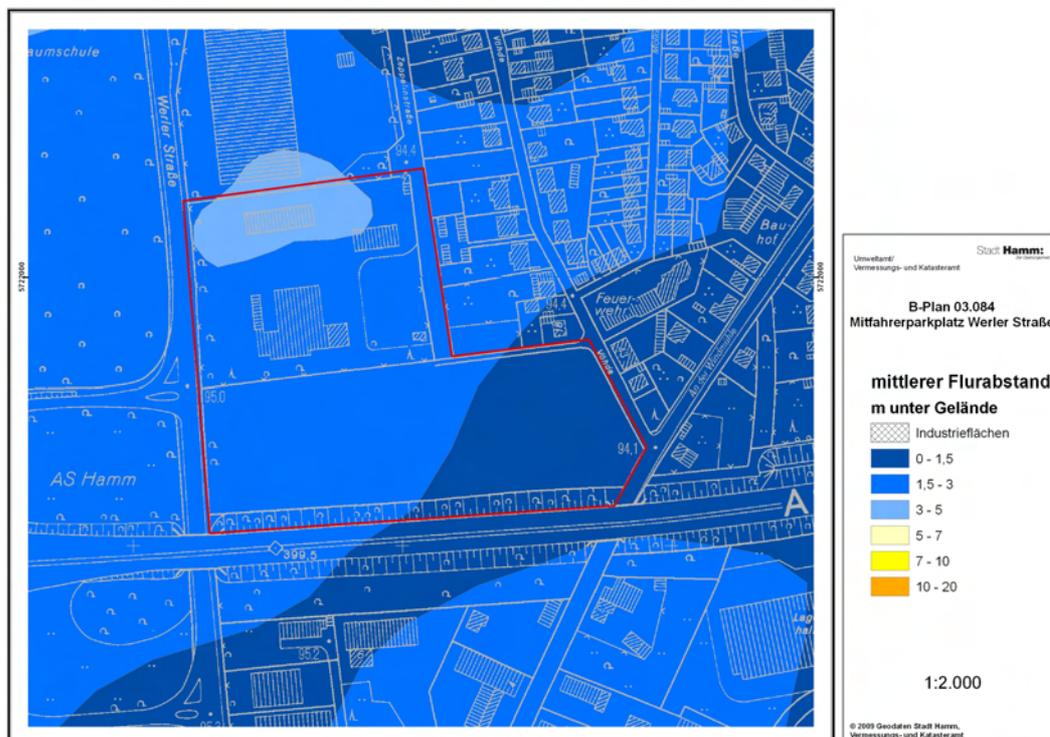


Abbildung 3: Auszug UIS (mittlerer GW-Flurabstand)

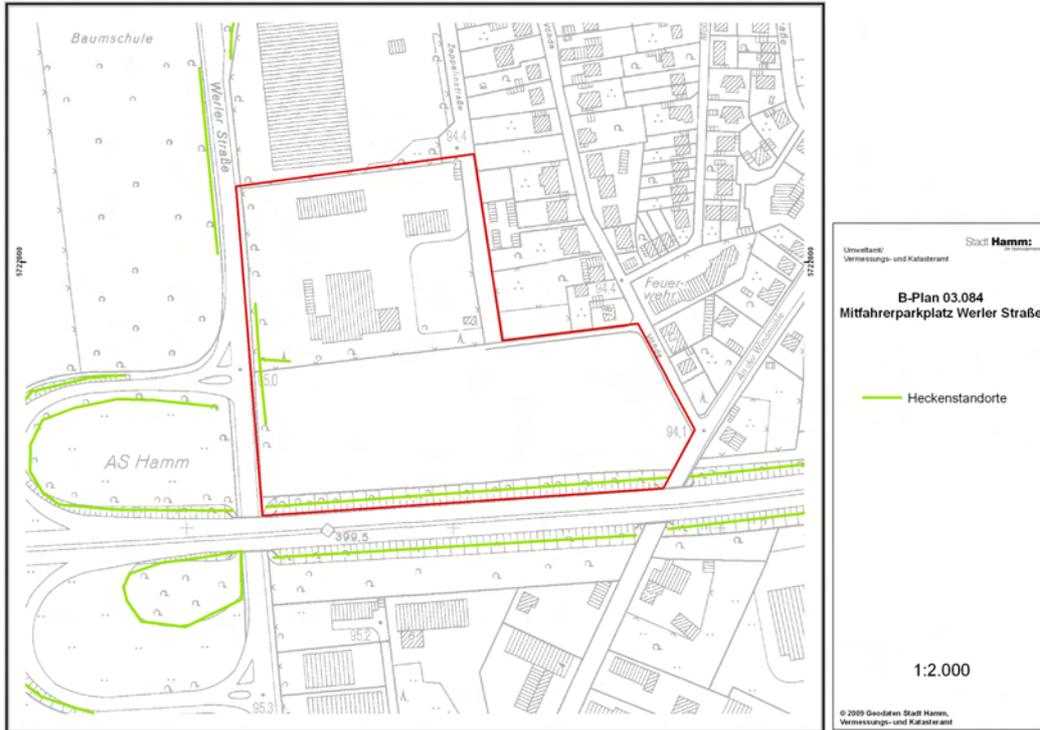


Abbildung 4: Auszug UIS (Heckenstandorte)

Anlage - Pflanzlisten

Pflanzenarten-Liste: „Standortgerechte Bäume“

Acer platanoides "Globosum"	Kugelhorn, kleine Krone, rund
Acer platanoides "Deborah"	Spitzhorn, Sorte "Deborah"; große Krone, rund
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus carrierei	Apfeldorn
Crataegus crus-galli	Hahnendorn
Crataeg. laevigata "Paul's Scarlet"	Rotdorn
Platanus acerifolia	Platane; auch für den Form- u. Kastenschnitt geeignet
Quercus robur "Fastigiata"	Pyramiden-Eiche
Robinia pseudoacacia "Bessoniana"	Robinie, Schein-Akazie
Robinia pseudoac. "Umbraculifera"	Kugel-Akazie
Sorbus intermedia	Mehlbeere, Schwedische-Mehlbeere
Tilia spec.	Lindenarten, auch für den Form- u. Kastenschnitt geeignet

Pflanzenarten-Liste: „Standortgerechten Heckenpflanzen“

(heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)

Acer campestre	Feldhorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus oxyacantha	Zweiggrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ilex aquifolium	Hülse / Stechpalme; Immergrüne Heckenpflanze
Ligustrum vulgare	Liguster;

(eingebürgerte, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)

Ligustrum vulgare "Atrovirens"	Immergrüner Liguster; Immergrüne Heckenpflanze
Rosa rugosa (i.S.)	Apfelrose (in Sorten)
Spiraea spec. (i.S.)	Spierstrauch (in Sorten)

Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH

**Verkehrstechnisches Gutachten
zum Bebauungsplan 03.084
- Mitfahrerparkplatz -**

**Untersuchung der Leistungsfähigkeit
der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz am Knoten
Werler Str. (B 63)/Anschlussstelle A 2 Nord**

Februar 2009

ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Hamm, Stadtplanungsamt

von
Dipl.-Ing. Jürgen Geiger
Dr.-Ing. Stefan Sommer

Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH
Ladenspelderstr. 62, 45147 Essen
Telefon: 0201/73 00 88,
Fax: 0201/73 50 88
E-Mail: IGH.ESSEN@T-ONLINE.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung und Aufgabenstellung

2 Arbeitsunterlagen

3. Gutachten „Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Grünen Welle Werler Straße“

4. Leistungsfähigkeit im Bestand

5. Maximal mögliche Belastung für die Prognosefälle

6 Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Anlagen

Übersichtsplan

Signallageplan des Knotens B 63/AS A2 Nord

Strombelastungsdiagramme für den Knoten B 63/ AS A2 - Nord - Mitfahrer-Parkplatz
für die Belastungsfälle

- Bestand, Abendspitze
- Prognosebelastung P 1, Abendspitze
- Prognosebelastung P 2, Abendspitze

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Der für die Untersuchung relevante Knoten befindet sich an der Werler Straße (B 63) in Hamm. Die B 63 ist die wichtigste Zufahrt zur Stadt Hamm aus Richtung Süden und dient zur Zeit als Verbindung zwischen den Autobahnen A 44 und A 2. Die Straße ist daher bereits durch diese Funktion stark belastet. Hinzu kommt die Belastung durch den Quell- und Zielverkehr der dichten Gewerbeansiedlung im Bereich der Anschlussstelle (AS) an die A 2.

Die westliche Zufahrt des zu untersuchenden Knotens ist die AS A 2 Nord. Die östliche Zufahrt bindet einen Mitfahrer-Parkplatz mit angrenzenden Gewerbeflächen an die B 63 an. Die Flächen wurden aktuell durch einen Lkw-Reparaturbetrieb und einen Blumen-großmarkt besiedelt.

Der Knoten ist signalisiert und Teil einer Grünen Welle. Sie besteht zzt. aus den 4 Lichtsignalanlagen zwischen der Unnaer Straße und dem Obersten Kamp. Sie wird aber am südlichen Ende um eine fünfte Anlage am Oberallener Weg erweitert werden.

Als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich stellt die Stadt Hamm derzeit den Bebauungsplan 03/084 - Mitfahrerparkplatz - auf. Aktuell besteht eine Anfrage zur Errichtung einer sog. „Pool-Tankstelle“ für Lkw (rabattiertes Tanken für registrierte Kunden). Aufgrund der bereits heute vorhandenen hohen Belastung der B 63 steht bei der Entscheidung die Frage im Vordergrund, ob die Leistungsfähigkeit der B 63 für das zusätzlich zu erwartende Fahrzeugaufkommen ausreicht. Der durch zusätzliche Nutzung der Gewerbeflächen am Mitfahrer-Parkplatz induzierte Quell- und Zielverkehr kann nur dann abgewickelt werden, wenn am Knoten B 63/ AS A 2 - Mitfahrer-Parkplatz noch entsprechende Leistungsreserven vorhanden sind.

Im Jahr 2008 wurde ein Gutachten mit dem Titel „Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Grünen Welle Werler Straße“ für den o. g. Abschnitt erstellt. Es wird daher auf grundlegende Daten und Ergebnisse dieser Untersuchung zurückgegriffen. Der Rat der Stadt Hamm hat inzwischen auf der Grundlage des Gutachtens Entwicklungsziele für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der B 63 beschlossen. Sie bilden die Basis für die Beurteilung der Verträglichkeit von evtl. zusätzlichen Verkehrsströmen.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es, die Leistungsfähigkeit der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz im Hinblick auf mögliche, noch freie Kapazitäten zu untersuchen. Stehen diese zur Verfügung, muss anschließend überprüft werden, ob auch an den übrigen 3 bzw. 4 Knoten der o. g. Grünen Welle entsprechende Reserven bestehen, oder ob das bereits stark belastete System der B 63 durch den zusätzlichen Verkehr überlastet wird.

Grundlage für die Beurteilung ist der heutige Ausbauzustand. Bauliche Änderungen sind auch in Zukunft, etwa beim Bau der A 445, nicht vorgesehen. Zunächst muss die maximale Leistungsfähigkeit der Zufahrt zum Mitfahrer-Parkplatz während der Spitzenstunde überprüft werden. Dies soll neben der Betrachtung des Bestands zusätzlich im Rahmen zweier weiterer, vorgegebener Szenarien erfolgen.

Die als „**Prognosefall P 1**“ bezeichnete Belastungssituation basiert auf dem heutigen Straßennetz, berücksichtigt aber bereits die geplante Ansiedlung weiterer Firmen bei einer Süderweiterung des Gewerbeparks Rhynern im Bereich Oberallener Weg. Ebenfalls berücksichtigt wird der Ausbau des Knotens Oberallener Weg/B 63 und dessen Integration als fünfter Knoten in die bestehende Grüne Welle.

Um auch zukünftige Entwicklungen bei der Planung neuer Gewerbeansiedlungen im Bereich Mitfahrer-Parkplatz berücksichtigen zu können, wird die Leistungsfähigkeit der Zufahrt für das Verkehrsaufkommen im Jahr 2020 abgeschätzt. Bei dieser Situation, dem „**Prognosefall P 2**“, werden die o. g. Flächenerweiterungen sowie die umfassenden Anpassungen und Erweiterungen des Straßennetzes im Bereich Hamm-Rhynern durch die A 445 und die L 667n berücksichtigt. Für den zu untersuchenden Fall ist insbesondere die Verlängerung der A 445 relevant, da diese Autobahn als Verbindung der A 44 und der A 2 zu einer wesentlichen Entlastung der B 63 führt.

2 Arbeitsunterlagen

Für die Bearbeitung standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

Richtungsbezogene Verkehrszählwerte, getrennt nach Fahrzeugklassen, in 15-Minuten-Intervallen, für die Spitzenstunden 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr und 16:00 Uhr – 17:00 Uhr, vom 13.06.2006 sowie Strombelastungsdiagramme für die Spitzenstunden in der Einheit [Pkw-E/h] für das bestehende System (4 Knoten)

Prognosewerte der Verkehrsbelastung für den Prognosefall 1 (zusätzlicher signalisierter Knoten am Oberallener Weg und Verkehrsaufkommen der Erweiterungsflächen Gewerbepark), Werte des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens [Kfz/24h] für die einzelnen Richtungen.

Prognosewerte der Schwerverkehrsbelastung für den Prognosefall 1, prozentualer Anteil am DTV-Wert für die einzelnen Querschnitte und Zufahrten (Quelle: Stadt Hamm).

Prognosewerte der Verkehrsbelastung für den Prognosefall 2 (signalisierter Knoten am Oberallener Weg, neue Anbindung 'Im Sutenkamp' an die A 445 sowie Verlegung der Unnaer Straße (L 667n), Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe; Werte des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens [Kfz/24h] für die einzelnen Richtungen. Prognosewerte der Schwerverkehrsbelastung für den Prognosefall 2, prozentualer Anteil am DTV-Wert für die einzelnen Querschnitte und Zufahrten (Quelle: Stadt Hamm).

Ausbauplanung für die AS Nord der A 2 mit verlängerter A 445 (Quelle: Landesbetrieb Straßen NRW)

Tagesganglinie des Verkehrsaufkommens für einen Querschnitt der B 63 südlich des Oberallener Wegs, Mittelwerte aus einer automatischen Verkehrsdatenerfassung vom 4.3.2008 bis 12.3.2008.

Aktuelle Unterlagen über die Grüne Welle B 63 (Zeit-Weg-Diagramm, Signallageplan, Signalzeitenpläne, Logik der verkehrsabhängigen Steuerung), Ing.-Büro Geiger & Hamburgier GmbH, Essen, 2008

Erkenntnisse aus Ortsbesichtigungen während des Morgen- und des Abendspitzenverkehrs

Gutachten „Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Grünen Welle Werler Str. (B 63) zwischen den Knoten Unnaer Str. und Oberallener Weg“, Geiger/Sommer, Ing. Büro Geiger & Hamburgier GmbH, Essen, 2008.

3. Gutachten „Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Grünen Welle Werler Straße“

Das o. g. Gutachten wurde im Jahr 2008 von der Stadt Hamm mit folgenden Zielen in Auftrag gegeben:

- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der B 63 im Bereich der Autobahn A 2 für den Bestand
- Ableitung möglicher Sofortmaßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit
- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der B 63 für die bereits beschriebenen Prognosefälle P1 und P2
- Ableitung möglicher Begleitmaßnahmen zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Leistungsfähigkeit bei Eintritt der Prognosefälle.

Die grundlegenden Belastungszahlen wurden von der Stadt Hamm zur Verfügung gestellt. Dabei wurden für die Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz neben dem Parkplatz auch die Lkw-Werkstatt und der Blumengroßmarkt als Verkehrserzeuger berücksichtigt.

Die Spitzenverkehrsstärke wurde auf Basis einer aktuellen Ganglinie des Verkehrsaufkommens auf der B 63 vom Februar 2008 ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass die maximale Belastung nachmittags zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr auftritt. Dieser Zeitbereich war daher auch für das vorliegende Gutachten relevant.

Das für alle Belastungsfälle zugrunde gelegte Signalprogramm entspricht dem koordinierten Spitzenprogramm vom 28.4.2003 mit den Ergänzungen „Mitfahrer-Parkplatz an der Anschlussstelle A 2 Nord“ (27.3.2006) und „LSA 5 Oberallener Weg“ (26.2.2008). Es weist eine Umlaufzeit von 120 s auf, d. h. dass während einer Stunde 30 Umläufe (Freigaben jeder Richtung) auftreten.

Das Gutachten bestätigt den Einfluss der hohen Verkehrsbelastung der B 63 auf die untersuchten Knotenpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle sind für die einzelnen Knoten die durch geeignete Maßnahmen erreichbare Qualität des Verkehrsablaufs (nach HBS) dargestellt. Die detaillierten Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind dem o. g. Gutachten „Werler Straße“ zu entnehmen.

Tab. 1: Qualitätsstufen Knotenpunkte B 63

Knoten	Qualitätsstufen		
	Bestand	Prognose P1 * ohne A 445 / L 667n	Prognose P2* mit A 445 / L 667n
B 63/ Unnaer Straße	F	D	D
B 63/ AS A2 Nord	D	E	D
B 63/ AS A2 Süd	F	D	D
B 63/ Oberster Kamp / Im Sutenkamp	C	C	C
B 63/ Oberallener Weg	noch nicht vorh.	C	C

* mit Berücksichtigung der im Gutachten empfohlenen Maßnahmen (Umbau; Markierung; Signaltechnik)

Tab. 2: Erläuterung der Qualitätsstufen für signalgesteuerte Knoten

(Die Qualität der schlechtesten Zufahrt bestimmt die Qualität des gesamten Knotens)

Qualitätsstufe	Mittlere Wartezeit {s}
A = sehr gut	≤ 20
B = gut	≤ 35
C = befriedigend	≤ 50
D = ausreichend	≤ 70
E = mangelhaft	≤ 100
F = ungenügend	> 100

Aus: HBS - Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (Hrsg.), 2001

Wie bereits erwähnt, wurden die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen inzwischen vom Rat der Stadt Hamm beschlossen, um die Leistungsfähigkeit der Werler Straße als wichtigster Zufahrt aus Richtung Süden zu erhöhen. Die Maßnahmen stellen für den vorhandenen Ausbauzustand das Maximum der realisierbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit dar. Weitere Anpassungen der Grünzeitverteilung an den einzelnen Knoten führen z. B. zu einer nicht mehr akzeptierbaren Verschlechterung der Koordinierung, d. h. der Abstimmung der Lichtsignalanlagen untereinander. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Qualität des Verkehrsablaufs und eine Minderung der Leistungsfähigkeit der gesamten Strecke. Für die aktuelle Aufgabenstellung ergibt sich daraus die Vorgabe, dass zusätzlicher Verkehr aus dem Gewerbegebiet am Mitfahrer-Parkplatz die vorhandenen Leistungsfähigkeitsreserven der Knoten der Grünen Welle Werler Straße (B 63) auf keinen Fall überschreiten darf.

4. Leistungsfähigkeit im Bestand

Als Erstes müssen das Gesamt-Verkehrsaufkommen und die Verteilung des Quellverkehrs auf die einzelnen Richtungen festgelegt werden. Gemäß den Angaben der Stadt Hamm ist in dem zugrunde gelegten Verkehrsmodell das in Tab. 3 dargestellte Verkehrsaufkommen des Mitfahrer-Parkplatzes und der bereits angesiedelten Gewerbebetriebe berücksichtigt.

Tab. 3: Verkehrsaufkommen Mitfahrer-Parkplatz

Verkehrserzeuger	Verkehrsaufkommen [Kfz/Tag] (DTV)	Lkw-Anteil [%]
Mitfaherparkplatz	130	-
LKW-Werkstatt	220	25%
Blumengroßmarkt	190	50%

Für die beurteilungsrelevante Abendspitze ergibt sich aus der Verkehrsumlegung eine Gesamtbelastung von 22 ausfahrenden Fahrzeugen mit einem Lkw-Anteil von 20 % (5 Lkw/h). Die Fahrzeuge verteilen sich an der Ausfahrt Mitfahrer-Parkplatz während der Abendspitze wie folgt:

- Richtung Süden (Werl; A 2 Bielefeld): 25 %
- Richtung Westen (A 2 Ruhrgebiet): 50 %
- Richtung Norden (Hamm): 25 %.

In der Ausfahrt vom Mitfahrer-Parkplatz steht den ausfahrenden Fahrzeugen, unabhängig von der Fahrtrichtung, nur ein gemeinsamer Fahrstreifen zur Verfügung. Die Straße ist lediglich im Einmündungsbereich aufgeweitet, so dass sich ein links einbiegender

Pkw neben einem anderen Fahrzeug aufstellen kann. Warten aber während der Freigabe zwei Linksabbieger im Knoten und ist einer davon ein Lkw, so können diese Fahrzeuge im ungünstigsten Fall bereits den Abfluss weiterer Fahrzeuge aus Richtung Mitfahrer-Parkplatz in andere Richtungen blockieren.

Bei ansteigendem Verkehrsaufkommen wäre daher ein zweiter Fahrstreifen, ein separater Fahrstreifen für die Linkseinbieger in die B 63, zwingend erforderlich. Nur so könnte ein sicherer und leistungsfähiger Verkehrsablauf ermöglichen werden. Bauliche Änderungen von Seiten der Stadt Hamm sind jedoch an diesem erst kürzlich ausgebauten Knoten nicht vorgesehen.

An dem zu untersuchenden Knoten treten außerdem noch weitere Einschränkungen auf, die bei steigender Belastung zu Leistungsfähigkeitsminderungen des gesamten Knotens führen:

Von Norden kommend weist die B 63 eine eigene Spur für die Linksabbieger zum Mitfahrer-Parkplatz auf. Aufgrund des starken Gegenverkehrs von Süden erhalten die Linksabbieger eine gesicherte Freigabe. Im heutigen Zustand biegen nur vereinzelte Fahrzeuge nach links zum Mitfahrerparkplatz ab. Die Auslastung der Grünzeit bzw. die Häufigkeit einer Anforderung ist also gering. Aufgrund der vorhandenen verkehrabhängigen Steuerung beginnt die Grünzeit des entgegenkommenden Geradeausverkehrs (SG 2) entsprechend früher. Diese (passive) Grünzeitverlängerung kann bis zu 13 s betragen. Sie wurde bei der Leistungsfähigkeitsberechnung in dem o. g. Gutachten dem Geradeausverkehr von Süden (SG 2) zugerechnet.

Bei einer zunehmenden Nutzung der Gewerbeflächen am Mitfahrer-Parkplatz steigt die Anzahl der Linksabbieger von der B 63. Die entsprechende Freigabezeit wird daher häufiger und länger genutzt. Als Folge tritt die beschriebene Grünzeitverlängerung für den entgegenkommenden Geradeausverkehr seltener auf. Die o. g. Betrachtungsweise ist dann nicht aufrecht zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des von Süden kommenden Geradeausverkehrs kann nur noch auf der Basis seiner eigenen maximalen Grünzeit berechnet werden. Sie sinkt daher.

Eine weitere Einschränkung stellt die Aufteilung der beiden Fahrstreifen in der Ausfahrt von der A 2, gegenüber der Zufahrt zum Mitfahrer-Parkplatz, dar: ein Fahrstreifen ist für die Rechtseinbieger in Richtung Süden und ein Fahrstreifen gemeinsam für den Geradeausverkehr und die Linkseinbieger ausgewiesen. Diese „Mischfahrstreifen“ für Geradeausverkehr und Linksabbieger sind bei gleichzeitiger Freigabe des Gegenverkehrs nur zulässig, wenn der Geradeausverkehr eine sehr geringe Belastung aufweist oder der Gegenverkehr vernachlässigbar gering ist.

Beide Voraussetzungen sind im heutigen Zustand erfüllt. Das ändert sich jedoch, wenn der relevante Gegenverkehr aufgrund einer erweiterten Nutzung des Geländes am Mitfahrer-Parkplatz wesentlich zunimmt und gleichzeitig die Anzahl der Fahrzeuge ansteigt, die von der A 2 geradeaus in Richtung Mitfahrer-Parkplatz fährt. Die bestehende Regelung kann dann nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Bei zunehmendem Verkehrsaufkommen käme grundsätzlich entweder eine Änderung der Zuordnung der Fahrstreifen oder eine getrennte Freigabe der beiden Nebenrichtungen in Frage. Die dritte und aufwändigste Möglichkeit, der Ausbau eines dritten Fahrstreifens in der BAB-Ausfahrt, entfällt, da an den Zufahrten seitens des Landes derzeit keine baulichen Änderungen vorgesehen sind.

Eine getrennte Freigabe der Parkplatzzufahrt und der Autobahnausfahrt wäre mit einer wesentlichen Reduzierung der Leistungsfähigkeit verbunden. Die benötigte Freigabezeit kann nur durch Kürzung der Grünzeiten der anderen Richtungen zur Verfügung gestellt werden. Für eine Freigabezeit von 10 s werden aufgrund der zusätzlich notwendigen Sicherheitszeiten zwischen zwei feindlichen Strömen (Zwischenzeiten) ca. 20 s benötigt. Aufgrund der bereits bestehenden hohen Auslastung der anderen Zufahrten ist aber eine derartige Kürzung ihrer Grünzeiten ohne Inkaufnahme einer Überlastung nicht möglich. Die Maßnahme ist daher bei dem vorhandenen Verkehrsaufkommen nicht realisierbar.

Als zweite Möglichkeit steht eine Änderung der Zuordnung der Fahrstreifen zur Diskussion. Der rechte Fahrstreifen müsste gemeinsam von Rechtseinbiegern und Geradeausverkehr genutzt werden. Dies ist jedoch ebenfalls nicht realisierbar, da der Fahrstreifen als separate Abbiegespur für die Rechtseinbieger erhalten bleiben muss. Andernfalls können diese Fahrzeuge nicht mehr parallel zu den Linksabbiegern von der B 63 zur A 2 freigegeben werden. Diese zusätzliche Freigabe (Signalgruppe 3R) ist jedoch aus Leistungsfähigkeitsgründen unverzichtbar. Die Regelung verringert außerdem die Wahrscheinlichkeit eines Rückstaus auf die Autobahn. Eingriffe der Staufunktion mit den daraus resultierenden Störungen der Grünen Welle treten daher seltener auf.

Die Linkseinbieger von der A 2 können heute an der Anschlussstelle Nord während der Grünzeit fast unbehindert in die B 63 in Richtung Hamm abfließen. Da aus der gegenüberliegenden Zufahrt zum Mitfahrer-Parkplatz nur sporadisch Gegenverkehr auftritt, haben sie nur selten bevorrechtigte Fahrzeuge zu beachten. Die Grünzeit wurde daher bei der Leistungsfähigkeitsberechnung in dem o. g. Gutachten wie eine separate Freigabe betrachtet, obwohl der Gegenverkehr parallel Grün erhält.

Bei Zunahme des Gegenverkehrs (Geradeausverkehr und Rechtseinbieger vom Mitfahrer-Parkplatz) müssen die Linkseinbieger immer häufiger im Knoteninnenraum warten, bis die bevorrechtigten Fahrzeuge abgeflossen sind. Ist die Grünzeit des Gegenverkehrs ausgelastet (bei 10 s Grünzeit kann dies bereits bei 2 abfließenden Lkw der Fall sein), können sie den Knoten nur noch während des Phasenwechsels (Zeit zwischen dem Grünende und dem Grünbeginn des nächsten freigegebenen Verkehrsstroms) räumen. Es können dann pro Umlauf nur so viele Linkseinbieger von der A 2 abfließen, wie sich während der Freigabezeit im Knoteninnenraum aufstellen können. Die Leistungsfähigkeit sinkt gegenüber dem heutigen Zustand. Der Sättigungsgrad verdoppelt sich bei gleicher Belastung.

Aufgrund der aufgeführten gravierenden Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bei einer Zunahme des Quell- und Zielverkehrs am Mitfahrer-Parkplatz kann auf einen detaillierten Leistungsfähigkeitsnachweis verzichtet werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Zunahme des Verkehrsaufkommens gegenüber dem heutigen

Zustand hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der B 63 nicht vertretbar wäre. Es ist daher unter verkehrlichen Gesichtspunkten von einer weiteren Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Bereich des Mitfahrer-Parkplatzes abzuraten. Andernfalls ist mit einer Verringerung der Qualität des Verkehrsablaufs und einer Minderung der Leistungsfähigkeit des Knotens zu rechnen, die im Hinblick auf die sensible Gesamtsituation an der B 63 nicht zugelassen werden sollte.

5. Maximal mögliche Belastung für die Prognosefälle

Für den Prognosefall P 1 erübrigt sich eine weitere Betrachtung, da bei dieser Verkehrssituation der Verkehr auf der B 63 weiter zunimmt, ohne dass die o. g. baulichen Änderungen durchgeführt würden.

Zusätzliche freie Kapazitäten sind erst durch die Entlastung der B 63 nach dem Bau der A 445 zu erwarten.

Nach Fertigstellung der A 445 wird sich der Durchgangsverkehr zwischen der A 44 und der A 2 von der B 63 auf die A 445 verlagert. Da zum jetzigen Zeitpunkt aber auch mit dem Weiterbau der A 445 keine Ausbaumaßnahmen am Knoten A 2/Mitfahrer-Parkplatz vorgesehen sind, könnten an dieser Stelle Kapazitäten für zusätzlichen Verkehr auch für den Prognosefall P 2 ausschließlich durch die geänderten Verkehrsströme und eine entsprechende Anpassungen der Signalisierung entstehen.

Durch die Anbindung der A 445 über die geplante Anschlußstelle 'Im Sutenkamp' nimmt das Verkehrsaufkommen in dieser Straße wesentlich zu. Wie in dem o. g. Gutachten dargestellt, muss die Grüne Welle der B 63 aufgrund dieser grundlegend geänderten Belastungssituation völlig überarbeitet werden.

Im Rahmen der Neubearbeitung können die Grünzeiten der Hauptrichtungen aufgrund der wesentlich geringeren Verkehrsbelastung gekürzt werden. Dies ermöglicht eine Grünzeitverteilung zugunsten der Nebenrichtungen an der Anschlussstelle Nord, wenn die heute vorhandenen langen Umlaufzeiten von 120 s beibehalten werden. In diesem Fall könnte die bereits beschriebene, getrennte Freigabe der AS A 2 und der Zufahrt zum Mitfahrer-Parkplatz evtl. realisiert werden. Bei dieser Lösung können dann alle Richtungen trotz des vorhandenen Ausbaus unbehindert abfließen. Im Folgenden wird die mögliche zusätzliche Belastung der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz für den Fall einer Grünzeit von 10 s (s. o.) und getrennter Freigabe abgeschätzt:

Für die neu hinzukommenden Fahrzeuge des Gewerbegebiets am Mitfahrer-Parkplatz wurde in der Prognose eine fast gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Fahrtrichtungen (links, geradeaus und rechts) angenommen. Das bedeutet, dass aus der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz

- ca. 35 % der Fahrzeuge geradeaus auf die A 2 Richtung Ruhrgebiet fahren
- ca. 35 % der Fahrzeuge nach links in die B 63 einbiegen, um anschließend größtenteils (80 %) in den Sutenkamp abzubiegen und auf die A 445 aufzufahren
- ca. 30 % der Fahrzeuge nach rechts auf die B 63 in Richtung Hamm einbiegen.

Bei diesen Annahmen und einem Schwerlastverkehrsanteil von 20 % ($K_f(SV) = 0,77$) ergibt sich für das Abendspitzenprogramm mit 120 s Umlaufzeit eine maximale Belastung von

$$3600 \text{ s/h} / 120 \text{ s} * 10 \text{ s} / 2 \text{ s/Kfz} * K_f(SV) * 0,95 = 110 \text{ Kfz/h}$$

die auf einem Fahrstreifen in der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz höchstens abgewickelt werden kann. Der Sättigungsgrad beträgt bei dieser Verkehrsstärke bereits rd. 95 % und ist damit maximal.

Insgesamt könnten daher bei einer Grünzeit von 10 s unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen 22 Fahrzeuge rd. 90 Kfz/h zusätzlich während der Spitzenstunde abends bedient werden. Die aus dieser Fahrzeugzahl resultierende zusätzliche Belastung der anderen Knoten beträgt etwa 1 Kfz pro Umlauf und Fahrtrichtung. Es kann daher ohne weitere Überprüfung der Leistungsfähigkeit gesagt werden, dass an den anderen Knoten keine Überlastung durch diesen zusätzlichen Verkehr an der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz auftritt.

Die oben durchgeführten Berechnungen basieren auf dem zzt. geschalteten Signalprogramm mit einer Umlaufzeit von 120 s. Da die Koordinierung aber aufgrund der geänderten Belastungsverhältnisse für den Prognosefall P 2 gegenüber heute völlig überarbeitet werden muss, ist eine genauere Aussage über die maximal mögliche Grünzeit der Nebenrichtung erst möglich, wenn die Planung für die neue Grüne Welle vorliegt. Erst dann steht fest, ob die angenommenen Reserven in der Hauptrichtung auch tatsächlich für den neuen Zustand bestehen. Eine gute Koordinierung von Lichtsignalanlagen, die eine hohe Qualität des Verkehrsablaufs garantiert, setzt ausreichende Leistungsreserven an den einzelnen Knoten für die Hauptrichtung voraus. Die Auslastung darf daher nicht zu hoch angesetzt werden.

Eine weitere offene Frage ist die zukünftige Umlaufzeit der in die Grüne Welle integrierten Anlagen. Sie kann aufgrund der insgesamt geringeren Belastung der B 63 evtl. reduziert werden. Geringere Umlaufzeiten führen zu geringeren Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmer und daraus resultierenden Emissionsminderungen. Sie sind daher erstrebenswert.

Durch eine Kürzung der Umlaufzeit gegenüber dem heutigen Zustand erhöht sich jedoch die Auslastung der einzelnen Richtungen wieder. Die für eine getrennte Freigabe der Nebenrichtung notwendige Zeit steht dann evtl. nicht mehr zur Verfügung. Auch diese Frage kann erst nach der Neuplanung der Grünen Welle bzw. nach genauerer Kenntnis der zu erwartenden Belastung durch Nachverdichtungen im Gewerbegebiet am Mitfahrerparkplatz beantwortet werden.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass nur für den Belastungsfall P 2 eventuell eine Belastungserhöhung an der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz vertretbar ist. Eventuell können 90 zusätzliche Fahrzeuge während der Abendspitzenstunde abgewickelt werden. Hierfür ist aber eine getrennte Freigabe der beiden Nebenrichtungen, A 2 und Mitfahrer-Parkplatz, erforderlich. Voraussetzung dafür ist, dass sich bei der Neuplanung der Grü-

nen Welle unter Berücksichtigung der neuen Belastungssituation die angenommenen freien Kapazitäten zur Kürzung der Grünzeit der Haupttrichtung ergeben.

6 Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens war die Ermittlung der Kapazitätsgrenze für zusätzlichen Verkehr aus dem Gewerbegebiet hinter dem Mitfahrer-Parkplatz. Für die Gewerbeflächen bestehen Nutzungsinteressen, die eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz zur Folge hätten. Aufgrund der bereits vorhandenen, starken Belastung der B 63, stellt sich allerdings die Frage, ob der mit einer Nachverdichtung oder Neuansiedlung verbundene, zusätzliche Quell- und Zielverkehr noch verkräftet werden kann.

Zur Klärung dieser Frage wurde zunächst die Situation an dem zu untersuchenden Knoten bei einer Belastungszunahme näher betrachtet. Es zeigte sich eine Reihe von Einschränkungen, die so gravierend sind, dass auf eine weitere detaillierte Untersuchung der Leistungsfähigkeit verzichtet werden konnte:

Eine erhöhte Belastung der Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz führt zu einer höheren Ausnutzung der Freigabe der Linksabbieger von der B 63. Dadurch reduziert sich die Freigabezeit der Haupttrichtung von Süden, Die Sättigung der Haupttrichtung steigt daher. Die Qualität des Verkehrsablaufs sinkt.

Die Zufahrt Mitfahrer-Parkplatz kann nur dann eine höhere Anzahl von Fahrzeugen verkräften, wenn hier ein zusätzlicher Fahrstreifen für die Linkseinbieger in die B 63 gebaut wird. Nur so kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrsablaufs ermöglicht werden. Da bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen sind, darf mit Blick auf die Leistungsfähigkeit keine Zunahme der Verkehrs erfolgen.

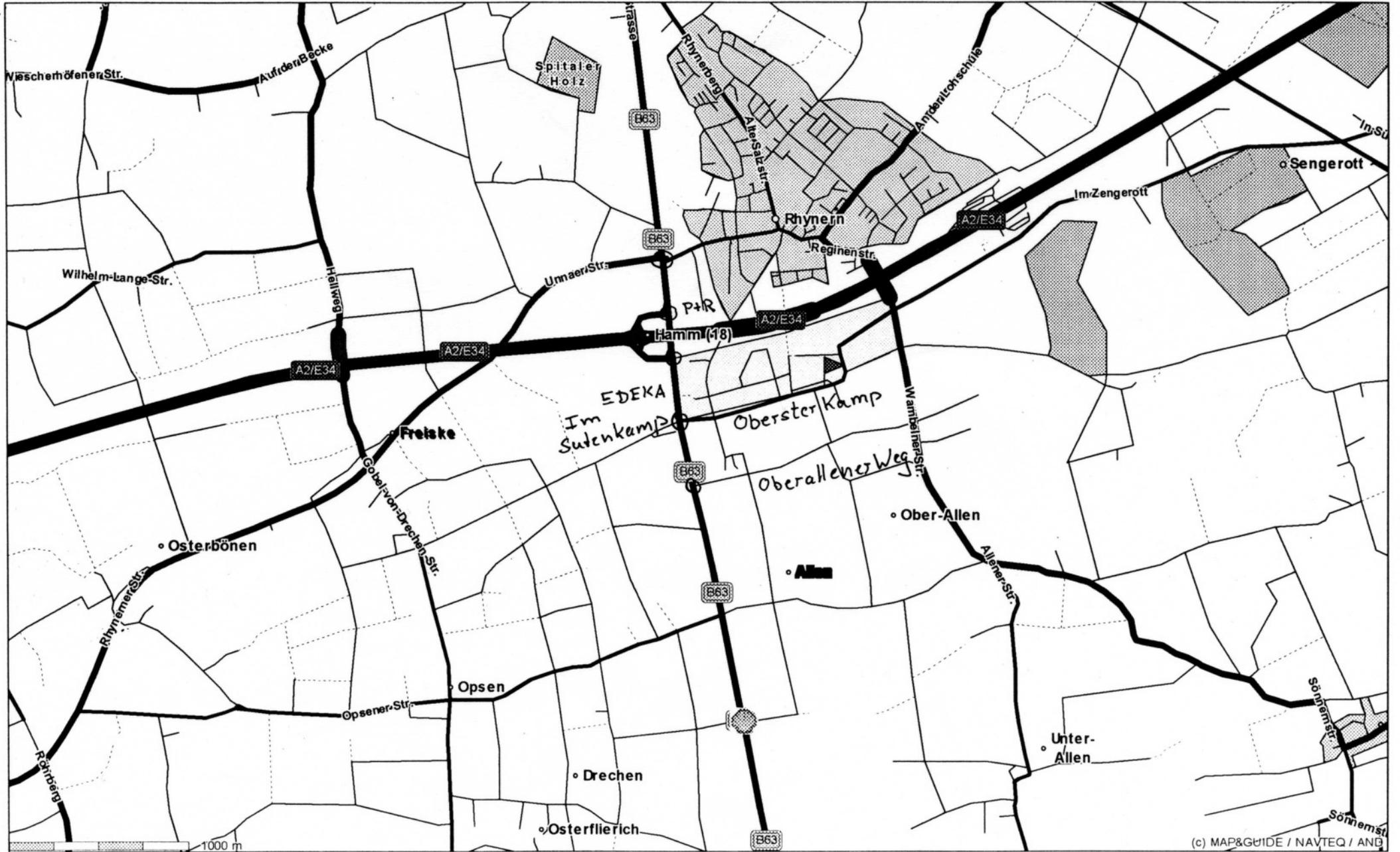
Der Fahrstreifen in der Ausfahrt von der A 2 wird heute von Linkseinbiegern und Geradeausverkehr gemeinsam genutzt. Dies ist bei stärkerer Zunahme des Geradeausverkehrs und des Gegenverkehrs vom Mitfahrer-Parkplatz nicht mehr zulässig. Es müsste daher in der BAB-Ausfahrt ein zusätzlicher Fahrstreifen für den Geradeausverkehr gebaut werden, um eine zunehmende Belastung zu bewältigen. Da bauliche Maßnahmen an der BAB-Ausfahrt jedoch nicht vorgesehen sind, bietet auch dieser Ansatz keine realistische Perspektive für eine höhere Belastung der Zufahrt zum Mitfahrer-Parkplatz.

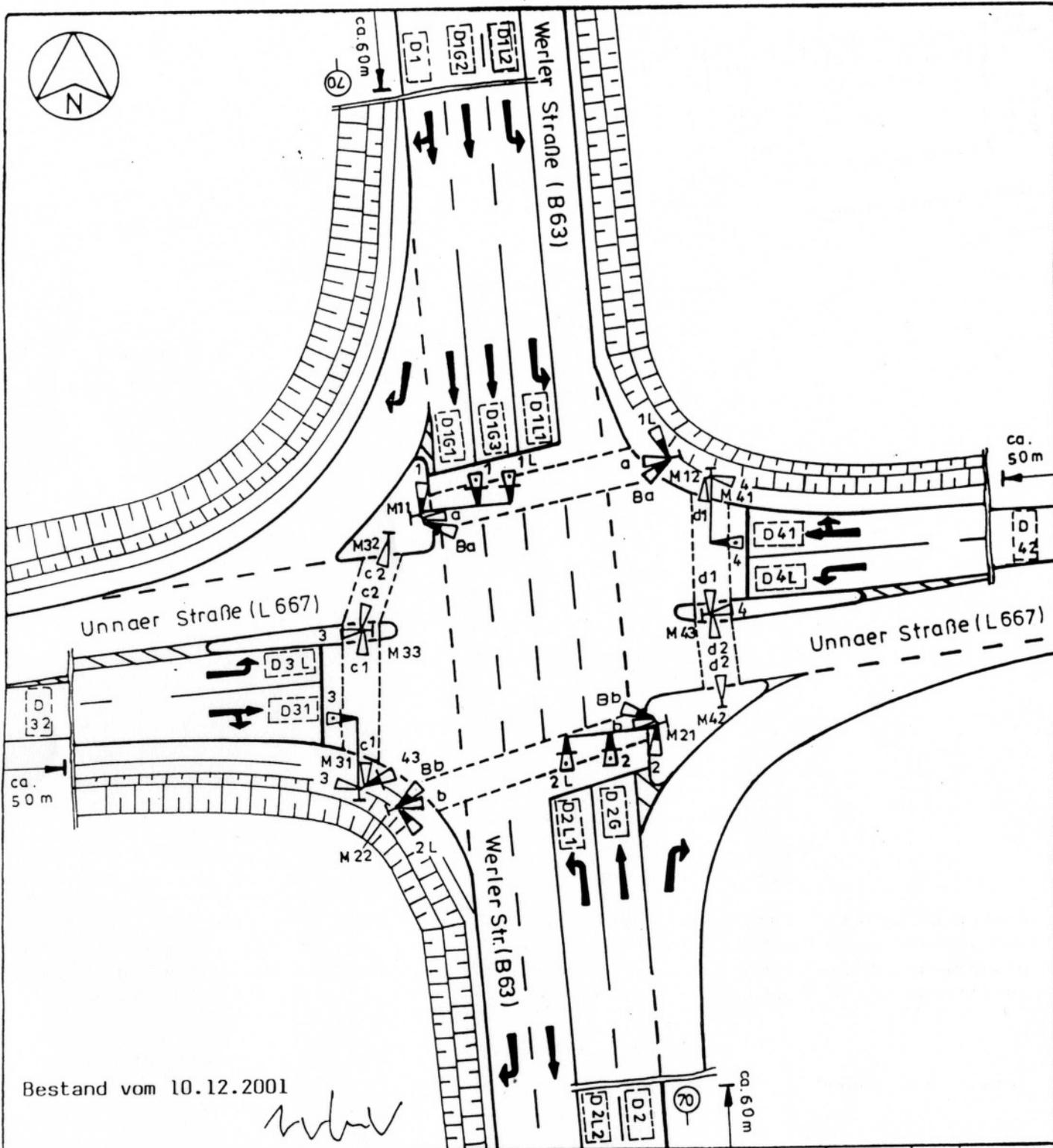
Die einzige grundsätzliche Möglichkeit für eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens unter Beibehaltung des vorhandenen Ausbauzustands, ist daher eine getrennte Freigabe der beiden Nebenrichtungen. Da die Grünzeit der Haupttrichtung bei dieser Lösung um ca. 20 s gekürzt werden muss, ist diese Maßnahme aber sowohl für den Bestand als auch für den Prognosefall P 1 aufgrund der hohen Belastung der B 63 nicht realisierbar. Die Leistungsfähigkeit der Haupttrichtung reicht bei getrennter Freigabe der Nebenrichtungen nicht mehr aus.

Erst nach Fertigstellung der A 445 wird die B 63 so stark entlastet (Prognosefall P 2), dass ihre Grünzeit um die für eine getrennte Freigabe der Nebenrichtungen notwendige Zeit gekürzt werden kann. Dadurch können mehr Fahrzeuge abgewickelt werden. Ob diese Maßnahme jedoch tatsächlich realisiert werden kann, hängt von der Grünen Welle ab, die aufgrund der geänderten Verkehrsbelastungssituation neu geplant werden muss. Voraussichtlich kann aufgrund der geringeren Belastung der B 63 bei der Neuplanung eine kürzere Umlaufzeit gewählt werden. Damit verringert sich die Möglichkeit für eine getrennte Freigabe der Nebenrichtungen wieder, weil die Auslastung der Hauptrichtung ansteigt und damit nicht genug freie Reserven zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass eine Verdichtung der vorhandenen Nutzungen im Gewerbegebiet am Mitfahrerparkplatz oder die Ansiedlung zusätzlicher Nutzer (z. B. einer Tankstelle) unter verkehrlichen Aspekten weder im Bestand noch für den Prognosefall P 1 erfolgen sollte. Auch die Entlastung der B 63 durch die A 445 und die L 667n (Prognosefall P 2) wird an dem relevanten Knoten A 2/Zufahrt Mitfahrerparkplatz voraussichtlich nur begrenzte Zusatzkapazitäten für die künftige Entwicklung der dort vorhandenen Nutzungen (Mitfahrerparkplatz, Lkw-Werkstatt, Blumengroßmarkt) schaffen. Für Nutzungsverdichtungen und weitere Neuansiedlungen können wahrscheinlich auch in diesem Fall die für einen geregelten Verkehrsfluss notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden.

gez. Dr. Sommer





Bestand vom 10.12.2001

wvh

Signalgruppe	1-4	1L, 2L	43					Ba, Bb				a - d
Rot												
Gelb												
Grün												

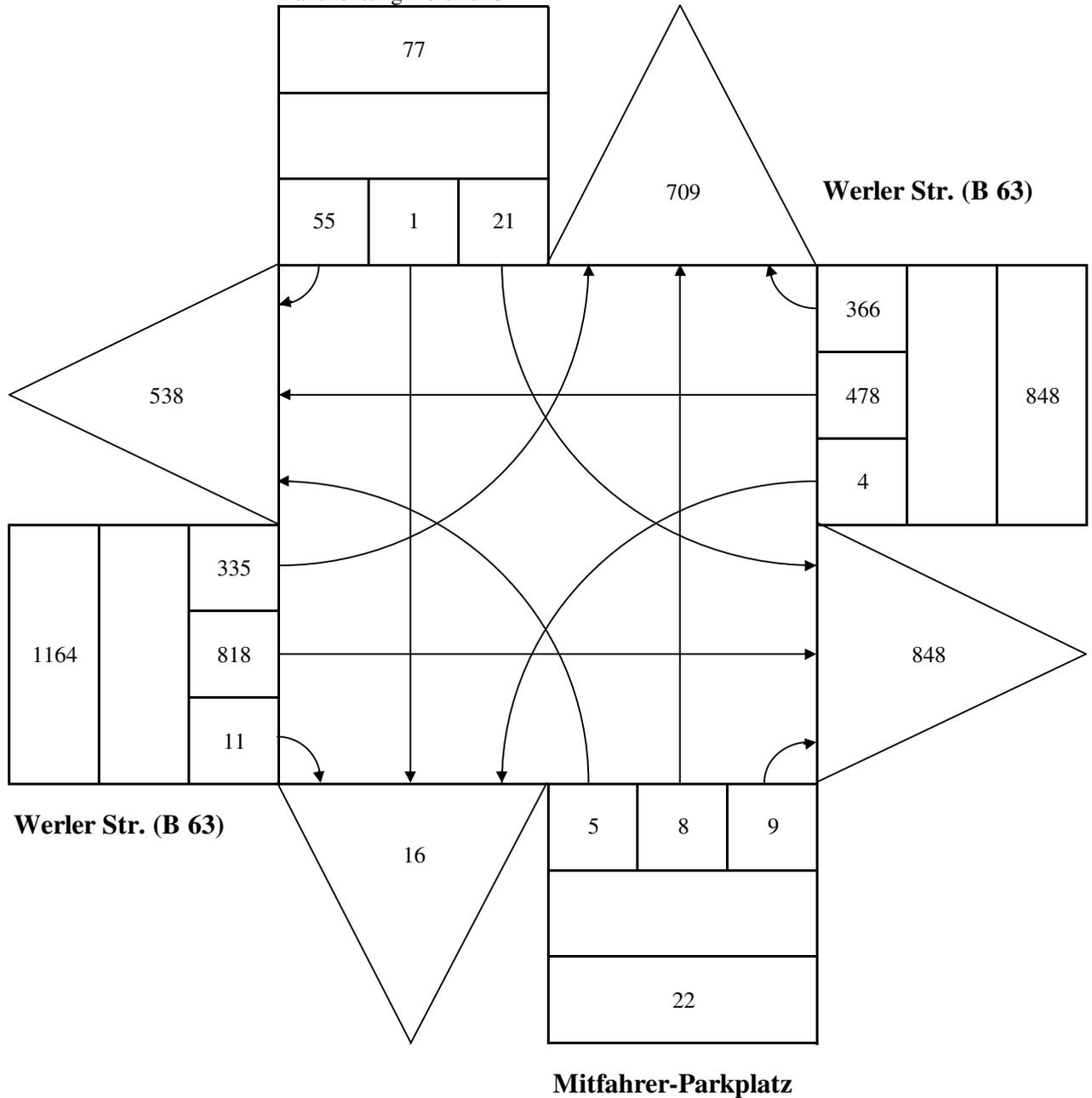
Signalgeber	200 mm	$\geq 2,25$ m über dem Gehweg	$\geq 4,50$ m über der Fahrbahn	mit Kontrastblende	Steuer-/Schaltgerät M11 Nr. des SG-Mastes	Induktivschleife	Druckknopfschalter	Zeich. SWU	205	206	301	306	bis zur Haltlinie	Straßenbahnkontakt	richtungsabhängig	Bewegungsdetektor
-------------	--------	-------------------------------	---------------------------------	--------------------	---	------------------	--------------------	------------	-----	-----	-----	-----	-------------------	--------------------	-------------------	-------------------

Signallageplan	M1:500	Straßen. NRW. NL HAGEN	
Straßenausbau gemäß Plan vom 10.2000		LSA 1	Werler Straße (B63) / Unnaer Str. (L667) bei Hamm

Anlage 2

A 2 Autobahnanschlussstelle Nord

Fahrtrichtung Dortmund



[PKW-E/h]

STROMBELASTUNGSPLAN

HMQB63M2.XLS

Bestand

Ba

Stadt

LSA 2

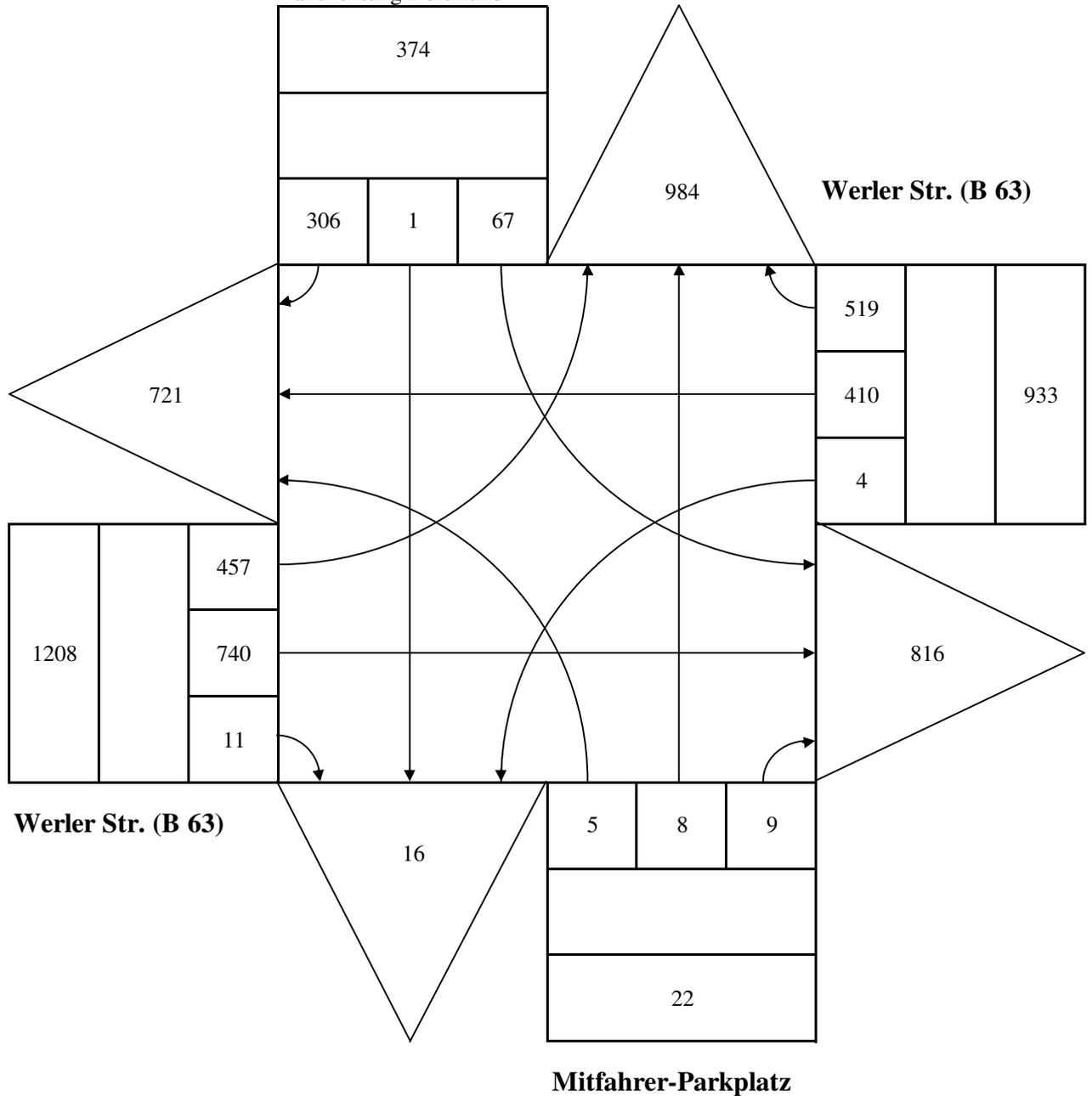
H A M M

Werler Str. (B 63)/ AS A2 Hamm Nord -

Mitfahrer-Parkplatz

A 2 Autobahnanschlussstelle Nord

Fahrtrichtung Dortmund



[PKW-E/h]

STROMBELASTUNGSPLAN

HMQB63M2.XLS

Ba

Prognosefall P1

Stadt

H A M M

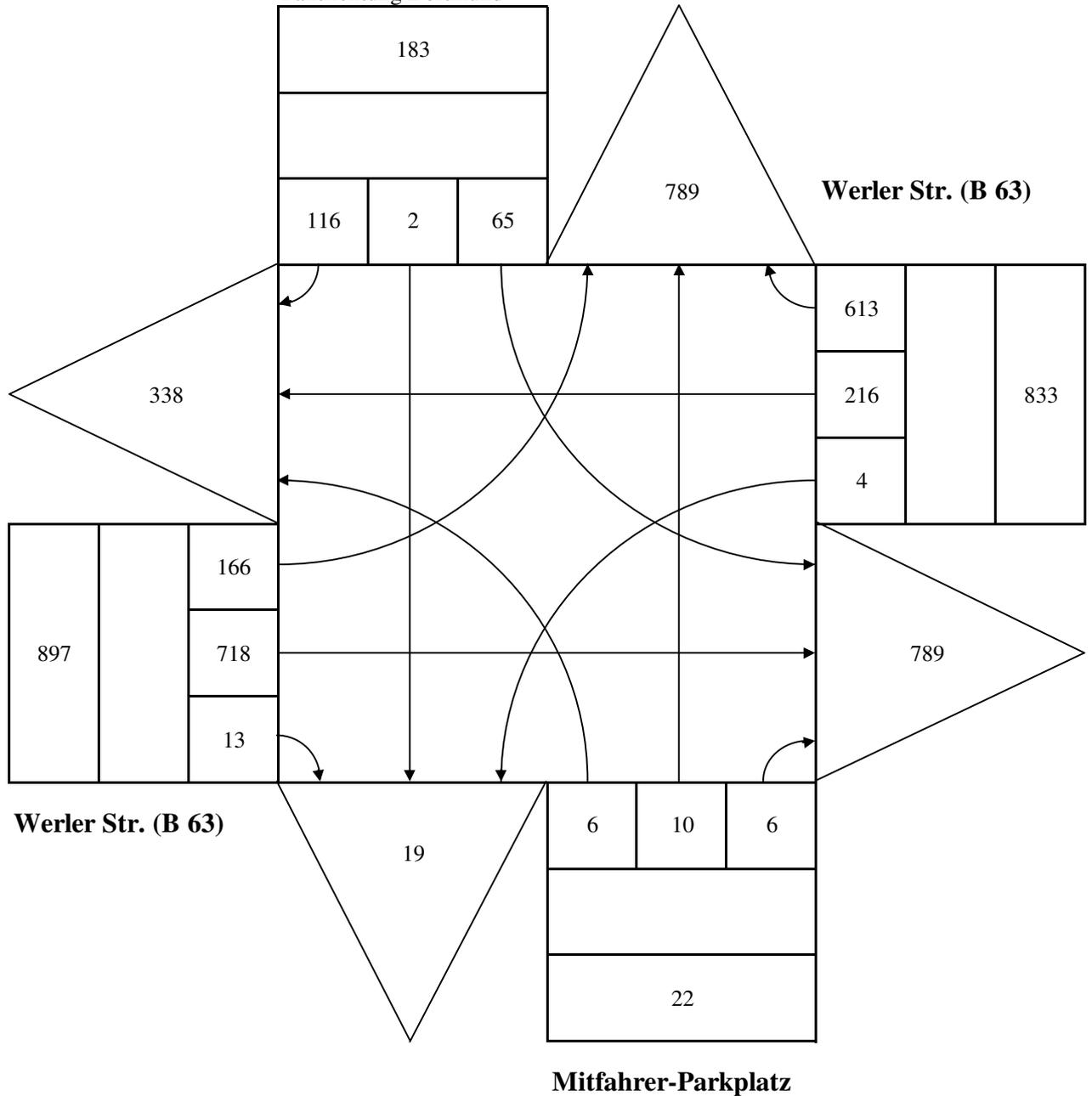
LSA 2

Werler Str. (B 63)/ AS A2 Hamm Nord -

Mitfahrer-Parkplatz

A 2 Autobahnanschlussstelle Nord

Fahrtrichtung Dortmund



[PKW-E/h]

STROMBELASTUNGSPLAN

HMQB63M2.XLS

Ba

Stadt

H A M M

LSA 2

Werler Str. (B 63)/ AS A2 Hamm Nord -

Prognosefall P2

Mitfahrer-Parkplatz

283 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Dieser Erlass richtet sich an die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen (im Folgenden TÖB genannt). Er ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 3). Außerdem berücksichtigen sie nur den bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen (siehe Nr. 2). Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) und des Landes (z.B. der Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), aufgestellt. Da Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen immer Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu Grunde liegen, tragen die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände dem im Einzelnen nicht Rechnung. Sind solche Betriebsbereiche (vgl. § 3 Abs. 5a BImSchG) Gegenstand raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S. des § 50 BImSchG oder sind sie von den Planungen tangiert (z.B. Schaffung der planerischen Voraussetzungen für Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe), wird deshalb zur Ermittlung angemessener Abstände zusätzlich auf den gemeinsamen Leitfaden der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ SFK/TAA-GS-1 (www.kas-bmu.de) verwiesen.

1 Beteiligung der TÖB an der Bauleitplanung

Die TÖB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den betroffenen Belangen zu gewährleisten. Insbesondere erscheinen folgende grundsätzliche Hinweise für die TÖB von Bedeutung: - Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Stellungnahmen der TÖB zu einer umfassenden Bestandsaufnahme durch die Gemeinden als Planungsträger beitragen. Deshalb sollen die TÖB in ihren Stellungnahmen Hinweise auf wichtige Genehmigungsverfahren, auf Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe nach der Störfall-Verordnung vorhanden sind (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG) und auf zu erwartende Betriebsstilllegungen und deren zu erwartende Auswirkungen auf die Immissionssituation geben. Haben die TÖB zu Bauleitplan-Entwürfen im Bereich eines Luftreinhalteplans, Aktionsplans, Untersuchungsberichtes oder Lärmaktionsplans Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen und/oder Geräuschimmissionen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhalte- / Lärmaktionspläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die TÖB den Luftreinhalteplan / Lärmminderungsplan für den Bereich des Planungsgebiets hinsichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen

bzw. Geräuschimmissionen zu analysieren und darzustellen. Gleiches gilt für die im Rahmen von Immissionsmessprogrammen des Landes NRW ermittelten Daten (vgl. § 1a BauGB). - Die Träger öffentlicher Belange sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert würde. Die TÖB sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Planungsbüros beraten, mit Informationen versorgen und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen zu Planungsabsichten der Gemeinden Anregungen geben wollen, sollen sie im Fall des Auftretens von Konflikten zugleich prüfen, ob und ggf. welche Hinweise zu deren Lösung gegeben werden können. Dabei sollten die TÖB insbesondere die Möglichkeiten planerischer und technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können. Es ist jedoch nicht Aufgabe der TÖB, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Anregungen der TÖB kann der Planungsträger im Zuge der gerechten Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen.

2 Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

2.1 Aufstellung einer Abstandsliste zur Vereinheitlichung der Stellungnahmen der TÖB

Da es trotz dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen zur Emissionsminderung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb emittierender Anlagen dennoch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen z.B. durch Luftverunreinigungen oder Geräuschen kommen kann, kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten (dazu werden hier und im Folgenden auch Sondergebiete mit gewerblichem und industriellem Charakter gerechnet) einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Der Abstandserlass soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten TÖB eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der **Anlage 1** Schutzabstände bekannt gemacht (Abstandsliste). Die TÖB sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden. Zusätzlich werden dem Abstandserlass ergänzende Hinweise beigefügt; sie betreffen immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind (**Anhang 2**), und Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen (**Anhang 3**) sowie Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung, bei denen Schutzabstände aus Immissionsschutzgründen festgelegt worden sind (**Anhang 4**).

2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste

2.2.1 Grundlagen der Abstandsliste

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde auch auf die TA Luft und die GIRL zurückgegriffen. Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt. Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z.B. gewerbliche Anlagen, die selbst in

Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen (Anhang 2); in Fällen der letztgenannten Art kann der in der Liste genannte Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

2.2.2 Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, sofern sie an vorhandene oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete heranrücken (vgl. Nr. 2.4.2). Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gem. Nr. 2.2.2.5 angewendet werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.

2.2.2.1 Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in den Grundsätzen der Bauleitplanung verankerten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, sollen die TÖB in diesen Fällen durch ihre Stellungnahmen zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1975-IV C 71.73 - „Tunnelofenurteil“) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber zu geringe Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der TÖB zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

2.2.2.2 Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als "von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen", z.B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet oder eine nicht bzw. nicht wesentlich störende gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorgesehen werden.

2.2.2.3 Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

2.2.2.4 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. Nr. 2.2.1).

2.2.2.5 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können

bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.2.2.6 Der angegebene Abstand kann auf 200 m reduziert werden, wenn die Geruchsstoffemissionen über einen Biofilter behandelt werden. Dies setzt voraus, dass das Rohgas biogenen Ursprungs ist, der Biofilter ordnungsgemäß betrieben wird (vgl. Richtlinie VDI 3477), im Reingas kein Rohgasgeruch mehr feststellbar ist, die Biofilterfläche eines oder mehrerer Filter 3.000 m² nicht überschreitet und diffuse Quellen, z.B. Kanalisation, nicht relevant sind.

2.2.2.7 Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Kur- oder Klinikgebieten (§ 11 BauNVO) ist mindestens der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.2.2.8 Im Allgemeinen sollte den Festsetzungen des Abstandserlasses der Vorzug eingeräumt werden, jedoch ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.12.1990 - 4 N 6.88 und vom 27.1.1998 – 4 NB 3.97). Eine hieran angelehnte Vorgehensweise für geruchsstoffemittierende Betriebe ist dagegen nicht möglich; wegen fehlender wissenschaftlicher Grundlagen gibt es dazu keine Regelungen.

2.2.2.9 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1).

2.2.2.10 In Anhang 3 sind Anlagen aufgeführt, die - sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt sind - aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden sollten. Die diesen Anlagen zugehörigen Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.

2.2.2.11 Anlagen können Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein, sofern gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung in entsprechender Menge vorhanden sind oder sein können. In der Abstandsliste sind die Anlagen, für die dies infolge der Erfahrungen relevant sein kann, durch (#) gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist lediglich als Hinweis zu verstehen, aber keinesfalls abschließend. Weitere Hinweise werden in der Beilage zur Broschüre „Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben“ unter Nr. 1.4.3 gegeben.

2.2.3 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandsliste allein können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. In diesen Fällen haben die TÖB die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass eine hinreichende Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Immissionssituation und eine vollständige Zusammenfassung des Abwägungsmaterials anhand der vorhandenen Situation zu erfolgen hat (vgl. dazu Beschluss OVG NRW vom 23.7.2004 – 10 a B 1009/04 NE). Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall zusätzlich anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, GIRL) geprüft werden; eine Abstandsunter- bzw. -überschreitung allein rechtfertigt nicht ein Einschreiten bzw. Nichteinschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

2.3 Anwendung der Abstandsliste im Flächennutzungsplanverfahren

Die TÖB haben den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren, in dem die grundsätzliche Baugebietszuordnung erfolgt, darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen von ihnen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vorgeschlagen werden. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.2.11 wird hingewiesen.

2.4 Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren

2.4.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.4.1.1 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung

Die TÖB haben bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten entsprechend Nr. 2.2.2 andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- oder Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1990 festzusetzen. Der Einfachheit halber sollen die TÖB dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen (z.B. "nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten"). Dabei haben die TÖB bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z.B. Stand: 2007) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Anlagenarten der Abstandsliste in geeigneter Form – möglichst als Negativfestsetzung - zum Bestandteil der Festsetzung im Bebauungsplan zu machen (vgl. dazu OVG NRW-Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04.NE). Sofern die Abstände für bestimmte Anlagenarten im Plangebiet nur teilweise eingehalten werden können, soll eine räumliche Gliederung der Anlagen empfohlen werden.

b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB

Die TÖB können zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbar Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagenarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (dazu OVG NRW-Urteil vom 24.4.1996 – Ila D 6/93.NE). Durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit – können im Einzelfall die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

2.4.1.2 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist

Ist im Planungsverfahren bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die TÖB dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im Übrigen wird hinsichtlich der dem

Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmemöglichkeiten auf Nr. 2.4.1.1 verwiesen.

2.4.1.3 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in Einzelheiten bekannt ist

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.4.1.2 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose - Gutachten) Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutzes oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die TÖB dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Die TÖB können im Einzelfall das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hinzuziehen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.4.3 verwiesen. Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die TÖB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

2.4.2 Festsetzung von Wohngebieten in Bebauungsplänen

2.4.2.1 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten, d.h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebserweiterungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so sollen die TÖB den Planungsträger darauf hinweisen, dass sich aus der Realisierung dieser Planung wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können und die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG somit nicht mehr gewährleistet ist. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen. Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Nr. 2.2.2.5 analog zu verfahren. b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten) Die TÖB sollen dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- oder Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch Schutzmaßnahmen (z.B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude, Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Von der Empfehlung, ein Gutachten

einzuholen, sollen die TÖB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme – ggf. mit Beteiligung des LANUV - abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt. c) Grundlagen des Immissionsgutachtens
Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation bei bestimmungsgemäßem Betrieb in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:
1. Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.
2. Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlicher Zulässigkeit wäre. In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

2.4.2.2 Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten. Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von den selben Annahmen wie in Nr. 2.4.2.1 c) zweiter Spiegelstrich auszugehen, soweit nicht für die Industrie- oder Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z.B. wie in Nr. 2.4.1.1 vorgesehen) bestehen.

2.4.3 Prüfung von Einzelgutachten

Sofern Immissionsgutachten erstellt werden, sollen die TÖB darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die TÖB können an der Prüfung das LANUV beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass das Gutachten plausibel ist und unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so sollen die TÖB ihre Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung weiterer Schutzmaßnahmen. Die TÖB sollen darauf hinwirken, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Voraussetzung ist, dass planungsrechtliche Grundsätze nicht verletzt werden. Auf Nr. 2.2.2.11 wird verwiesen.

2.5 Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen

Hochspannungsfreileitungen unterscheiden sich in ihrer Anlagenart und Wirkung auf die Umwelt erheblich von den in der Abstandsliste genannten Anlagen. Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Die TÖB sollen diesen Anhang 4 bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden. Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Die Bemessung der in Anhang 4 angegebenen Abstände basiert auf dem von der Strahlenschutzkommission in ihren Empfehlungen zum Schutz vor

niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Energieversorgung und -anwendung vom 16./17. Februar 1995 genannten Ermessensspielraum für die magnetische Flussdichte von 10 T zur Berücksichtigung des Vorsorgegesichtspunktes und auf den Erläuterungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV).

3 Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren

3.1 Baugenehmigungsverfahren

Soweit Bauvorlagen, insbesondere die Betriebsbeschreibungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO - (vgl. Anlagen I/6 und I/7 zur VV BauPrüfVO) nicht ausreichen, um eine exakte Vorausberechnung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahmen der zuständigen Immissionsschutzbehörden auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise stützen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können. Die Tatsache, dass der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten ist, begründet für sich allein noch nicht eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Werden die Werte des Abstandserlasses jedoch deutlich unterschritten, kann dies zusammen mit konkreten Feststellungen zum Einzelfall die Einschätzung stützen, dass unzumutbare Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind (vgl. Beschluss OVG NRW vom 22.10.1996 – 10 B 2386/96). Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, so sollen die zuständigen Immissionsschutzbehörden den Bauaufsichtsbehörden die erforderlichen Auflagen zur Aufnahme in die Baugenehmigung vorschlagen. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so haben die zuständigen Immissionsschutzbehörden die Bauaufsichtsbehörden darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG) oder wegen seines Störgrades planungsrechtlich unzulässig sein kann. Im Übrigen wird auf Nr. 54.35 der zum 1.1.2006 außer Kraft getretenen VV BauO NRW hingewiesen.

3.2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstige öffentlich rechtliche Zulassungsverfahren

In den im Vorspann genannten Verfahren ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden. Diesbezüglich wird auch auf § 15 Abs. 3 der BauNVO 1990 hingewiesen.

3.3 Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB

3.3.1 Befreiungen bei der Zulassung neuer Anlagen

Eine Befreiung wegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn das Vorhaben (typisierend betrachtet) wegen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz unzulässig ist, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB (vgl. Ziffer 2.4.1.1 b) nicht möglich ist, jedoch die Einzelfallprüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben bezüglich des Immissionsschutzes als unbedenklich einzustufen ist.

3.3.2 Befreiungen bei bestehenden Anlagen

Werden bestehende Anlagen überplant, genießen aber Bestandsschutz, so ist eine Erweiterung oder sonstige Änderung nur im Rahmen einer Befreiung von immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen möglich, wenn die Prüfung ergibt, dass neben den in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführten Befreiungstatbeständen die Immissionsverhältnisse sich durch die Erweiterung oder sonstigen Änderung nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Gehen von einer bestehenden, den planungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Anlage bereits Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Umgebung aus und ist von seiner Änderung eine erhebliche Verbesserung der Immissionssituation nicht zu erwarten, so kann eine Befreiung in der Regel nicht erteilt werden (vgl. BVerwG-Urteil vom 5.8.1983 – 4 C 96.79).

4 Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 (SMBl. NRW. 283) wird aufgehoben. - MBl. NRW. 2007 S. 659

Abstandsliste 2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p.)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)

		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit

				einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)

		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien

				(s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)